

# Abschlussbericht

Empfehlungen des Fachbeirats an die Kulturministerkonferenz  
zur Fortschreibung der deutschen Anmelde­liste (Tentativliste)  
zur Nominierung von Kulturerbegütern  
für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt

November 2023

## Inhaltsverzeichnis

<i>Akronyme und Abkürzungen</i> .....	03
VORWORT .....	04
<b>1. Einleitung</b> .....	<b>05</b>
<b>2. Hintergrund</b> .....	<b>07</b>
2.1. Entscheidungskriterien für das Welterbe .....	07
2.2. Globale Strategie .....	08
2.3. Welterbe in Deutschland .....	09
2.4. Geändertes Nominierungsverfahren .....	10
2.5. Alternative Auszeichnungen .....	11
<b>3. Verfahren</b> .....	<b>14</b>
3.1. Anträge .....	14
3.2. Fachbeirat .....	14
3.3. Evaluierung .....	15
3.3.1. <i>Desk Review</i> .....	15
3.3.2. <i>Plenum</i> .....	16
3.3.3. <i>Arbeitsgruppen</i> .....	16
3.3.4. <i>Ortsbegehungen</i> .....	16
3.3.5. <i>Berichte</i> .....	17
<b>4. Ergebnisse</b> .....	<b>18</b>
4.1. Empfehlung 1: Aufnahme in die Tentativliste und vorgeschlagene Reihung .....	18
4.2. Empfehlung 2: Keine Aufnahme in die Tentativliste und, sofern zutreffend, Prüfung einer Serie oder möglichen Bewerbung im Rahmen anderer Auszeichnungen .....	29
<b>5. Ausblick</b> .....	<b>46</b>
5.1. Welterbe und Denkmalschutz: Herausforderungen .....	46
5.2. Reichweite und Zielrichtung von Vergleichsanalysen .....	48
5.3. Rahmenbedingungen von internationalen Kooperationen .....	48
<b>Anlage 1</b> Register der vorgelegten Anträge .....	50
<b>Anlage 2</b> Zuordnung der Welterbestätten in Deutschland zu den vier Kategorien: Industrie & Technik; Archäologie; Architektur, Städtebau, Siedlungen; und Kulturlandschaften .....	51
<b>Anlage 3</b> Zusammensetzung des Fachbeirats .....	52
<b>Anlage 4</b> Compliance Standards .....	53
<b>Anlage 5</b> Literatur-, Quellen- und Dokumentenliste .....	54

## ***Akronyme und Abkürzungen***

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
FR	Frankreich
HE	Hessen
HH	Hamburg
IT	Italien
ICCROM	International Centre for the Study of the Preservation and Restoration of Cultural Property (Internationale Studienzentrale für die Erhaltung und Restaurierung von Kulturgut)
ICOMOS	International Council on Monuments and Sites (Internationaler Rat für Denkmalpflege)
KMK	Kultusministerkonferenz
Kultur-MK	Kulturministerkonferenz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
NW	Nordrhein-Westfalen
PT	Portugal
RP	Rheinland-Pfalz
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
TH	Thüringen
TICCIH	International Committee for the Conservation of the Industrial Heritage (Internationales Komitee für die Erhaltung des industriellen Erbes)
UNESCO	United Nations Educational Scientific and Cultural Organization (Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur)

## **VORWORT**

Wir, die Mitglieder des Fachbeirats, bedanken uns für das große Vertrauen, das die Kulturministerkonferenz und die Länder mit der Berufung eines international besetzten, unabhängigen Gremiums zur Evaluierung der Vorschläge für die Fortschreibung der deutschen Tentativliste in uns gesetzt haben. Es war eine große, herausfordernde Aufgabe: Die 21 vorliegenden Anträge zeugen vom außerordentlichen bürgerschaftlichen Engagement, der großen wissenschaftlichen Expertise sowie dem hohen politischen Bewusstsein für die Umsetzung des Welterbeprogramms der UNESCO in Deutschland. Im vergangenen Jahr hatten wir das Privileg, die Vielfalt des Kulturerbes in Deutschland in Begleitung ausgewiesener Expertinnen und Experten noch intensiver kennenzulernen; dafür möchten wir uns ganz herzlich auch bei jenen bedanken, welche die Begehungen organisiert und uns die Besonderheiten der Stätten vor Ort mit Detailkenntnis und Begeisterung vorgestellt haben. Uns ist bewusst, dass wir mit unseren Empfehlungen nicht alle Erwartungen erfüllen können. Wir hoffen aber, dass damit die Verantwortung für die denkmalgerechte Pflege und nachhaltige Entwicklung des anvertrauten Erbes und die Bindung zum Kulturerbe nicht geschmälert werden.

*Der Fachbeirat:*

Prof. Dr. Caroline Jäger-Klein (Vorsitzende)

Prof. Dr. Adriano Boschetti (stellvertretender Vorsitzender)

Dr. Ulf Ickerodt

Prof. Dr. Ute Maldoner

Dr. Oliver Martin

Dr. Andreas Nierhaus

Carlo Ossola

Mag. Ruth Veronika Pröckl

Prof. Dr. Georg Skalecki

Dr. Maria Welzig

## 1. Einleitung

Die *Convention concerning the protection of the World Cultural and Natural Heritage* („Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ der UNESCO; nachfolgend: Welterbekonvention) aus dem Jahr 1972 ist nach wie vor das erfolgreichste Instrument, das die UNESCO seit ihrer Gründung verabschiedet und implementiert hat. Seit Oktober 2020 zählt die Welterbekonvention 194 Vertragsstaaten; kein anderes Übereinkommen hat eine so hohe, beinahe universelle Ratifizierungsrate.<sup>1</sup> Ziele, Inhalte und Umsetzungsstrategien sind in der Konvention selbst und in den kontinuierlich fortgeschriebenen *Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention* („Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt“; nachfolgend: Durchführungsrichtlinien) festgelegt. Hauptziel der Konvention sind Schutz und Erhaltung des Erbes der Welt.<sup>2</sup> Kulturerbe im Sinne der Welterbekonvention sind Denkmäler, Ensembles und Stätten.<sup>3</sup> Der *Outstanding Universal Value* (der „außergewöhnliche universelle Wert“; nachfolgend: OUV) wird als Maßstab für die Eintragung einer Stätte in die Welterbeliste benannt. Mittlerweile sind 1157 Stätten auf der Welterbeliste verzeichnet, davon sind 900 Kulturerbestätten (Stand: 19. Mai 2023). In der Bundesrepublik Deutschland zählen von insgesamt 51 Welterbestätten aktuell 48 zum Kulturerbe.

Das Welterbekomitee für den Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt entscheidet in seinen jährlichen Sitzungen über die Einschreibung von Stätten in die Welterbeliste. Die Nominierung von Stätten beruht auf nationalen Verzeichnissen von Gütern, die sich im Hoheitsgebiet des jeweiligen Vertragsstaats befinden und die für eine Aufnahme in die Welterbeliste geeignet sind.<sup>4</sup> Diese sogenannten Tentativlisten (Anmeldelisten) werden von den Vertragsstaaten vorgelegt und sollen regelmäßig erneuert werden.<sup>5</sup> In Deutschland fand das letzte Verfahren zur „Fortschreibung der deutschen Anmeldeliste (Tentativliste) zur Nominierung von Kulturerbegütern für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt“ in den Jahren 2013/14 statt. Ein national und international besetzter Fachbeirat, bestehend aus 11 Mitgliedern, sowie in beratender Funktion der Beauftragten der Länder für das UNESCO-Weltkulturerbe, war von der Kultusministerkonferenz der Bundesrepublik Deutschland (nachfolgend: KMK) mit der Begutachtung von 31 Anträgen aus 13 Bundesländern betraut worden. Neun der vorgeschlagenen Güter wurden zur Aufnahme in die deutsche Tentativliste empfohlen.<sup>6</sup> Die zuständigen Gremien der KMK, welche die Vorschläge der Bundesländer zur Aufnahme in die Welterbeliste koordinierte, folgten der Empfehlung im Juni 2014 und erweiterten die deutsche Anmeldeliste entsprechend.<sup>7</sup>

Im Herbst 2019 beschloss die Kulturministerkonferenz (nachfolgend: Kultur-MK) die Vorschlagsliste zum 1. Februar 2024 erneut fortzuschreiben.<sup>8</sup> Jedes Land hatte die Gelegenheit zwei Anträge einzureichen; nicht eingerechnet wurden solche Anträge, die im Tentativlistenverfahren 2013/14 nicht für eine Aufnahme berücksichtigt wurden, aber die Empfehlung erhielten, die Thematik weiter zu erforschen oder eine serielle Nominierung zu prüfen. Insgesamt wurden 21 Anträge aus 13 Ländern im aktuellen Verfahren vorgelegt (vgl. Anlage 1). Wieder erhielt ein, diesmal überwiegend international

---

<sup>1</sup> UNESCO World Heritage Centre, States Parties (1992-2023). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/statesparties/>.

<sup>2</sup> UNESCO (Hrsg.), Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Paris 16. November 1972), Präambel, Art. 4.

<sup>3</sup> UNESCO 1972, Art. 1.

<sup>4</sup> UNESCO 1972, Art. 11.1.

<sup>5</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021 (Hrsg.), Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. WHC.21/01 (Paris 31. Juli 2021), Para. 65.

<sup>6</sup> Sekretariat der KMK (Hrsg.), Abschlussbericht: Empfehlungen des Fachbeirates an die Kultusministerkonferenz zur Fortschreibung der deutschen Tentativliste für das UNESCO-Welterbe (April 2014), S. 55.

<sup>7</sup> Sekretariat der KMK (Hrsg.), UNESCO-Weltkulturerbe: Fortschreibung der deutschen Liste (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2014).

<sup>8</sup> Sekretariat der KMK (Hrsg.), UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt: Fortschreibung der Tentativliste (Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 16.10.2019).

besetzter Fachbeirat den Auftrag, die eingegangenen Anträge unabhängig und gleichberechtigt zu beurteilen.<sup>9</sup> Die Evaluierung erfolgte im Jahr 2022.

Der vorliegende Bericht erläutert die Begrifflichkeiten, Rahmenbedingungen und Strategien, die für das Verständnis des aktuellen Tentativlistenverfahrens von Bedeutung sind, beschreibt das Verfahren selbst, um Nachvollziehbarkeit und Transparenz zu gewährleisten, und legt die Ergebnisse in Form von begründeten Empfehlungen dar. Abschließend werden Themen aufgenommen, die dem Fachbeirat im Laufe des Verfahrens aufgefallen und für die Zukunft des Welterbes in Deutschland sowie die Rolle Deutschlands im internationalen Kontext bedeutsam sind.

---

<sup>9</sup> Sekretariat der KMK (Hrsg.), UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt – Fortschreibung der deutschen Anmelde- (Tentativ-)liste zur Nominierung von Kultur- und Naturerbe für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt: Geschäftsordnung des Fachbeirates (Beschluss des 279. Kulturausschusses, 14.05.2020 ergänzt durch Beschluss des 283. Kulturausschusses, 02./03.09.2021), Anlage 2.

## 2. Hintergrund

Der Fachbeirat hatte die Aufgabe, die 21 vorgelegten Anträge auf der Grundlage der ihm von der Kultur-MK vorgegebenen Geschäftsordnung und der Kriterien zur Anerkennung als Welterbe zu prüfen.<sup>10</sup> Abzuwägen war insbesondere das Potenzial zum Nachweis des OUV sowie die Berücksichtigung der *Global Strategy for a representative, balanced and credible World Heritage List* („Globale Strategie für eine repräsentative, ausgewogene und glaubwürdige Welterbeliste“; nachfolgend: Globale Strategie). Der Fachbeirat war gebeten, begründete Empfehlungen zu den Vorschlägen sowie zur zeitlichen Reihung der befürworteten Anträge abzugeben. Zudem sollte er Hinweise geben und Empfehlungen aussprechen, ob, und wenn ja, welche Vorschläge zusammengefasst werden können, beziehungsweise sich für grenzüberschreitende serielle Nominierungen oder für andere Auszeichnungen eignen. Auf dieser Grundlage werden im Folgenden die Entscheidungskriterien für das Welterbe, die Globale Strategie sowie die Ressource *Guidance on Developing and Revising World Heritage Tentative Lists*, das geänderte Nominierungsverfahren sowie alternative Auszeichnungen vorgestellt. Zusätzlich wird der aktuelle Stand des Welterbes in Deutschland, insbesondere im Zusammenhang mit der Umsetzung der Globalen Strategie, kurz umrissen.

### 2.1. Entscheidungskriterien für das Welterbe

Der OUV wird an standortspezifischen Attributen festgemacht. Attribute können materieller und immaterieller Natur sein, d.h. auf physische Qualitäten hinweisen, aber auch mit einem Welterbegut<sup>11</sup> verbundene Prozesse sein, die physische Qualitäten beeinflussen, wie etwa landwirtschaftliche Prozesse oder kulturelle Praktiken, die eine Landschaft geprägt haben.<sup>12</sup> Sie dienen auch der räumlichen Eingrenzung eines Guts und stehen im Mittelpunkt von Schutz- und Managementmaßnahmen.

Zur Qualifizierung des OUV müssen die Attribute und Werte eines Guts „authentisch“, d.h. wahrheitsgemäß und glaubwürdig sein.<sup>13</sup> Authentizität ist damit ein wesentlicher Maßstab dafür, wie gut Attribute den OUV zum Ausdruck bringen. Die Authentizität eines Kulturguts ist beeinträchtigt, wenn die Attribute schwach sind, d.h. wenn beispielsweise Gemeinschaften aufhören zu gedeihen, Gebäude einstürzen oder Traditionen verloren gehen.<sup>14</sup> Dabei ist die Beurteilung von Authentizität kulturabhängig. Zu den Attributen, die Authentizität zum Ausdruck bringen, gehören „Form und Gestaltung, Material und Substanz, Gebrauch und Funktion, Traditionen, Techniken und Verwaltungssysteme, Lage und Umfeld, Sprache und andere Formen des immateriellen Erbes, Geist und Gefühl, [sowie] andere interne und externe Faktoren,“ insofern sie sich auf physische Qualitäten beziehen.<sup>15</sup>

An der Integrität bemisst sich die Unversehrtheit eines Kulturguts und seiner Attribute. Folgende Aspekte sind dabei ausschlaggebend: ob alle Attribute erfasst sind, die den OUV zum Ausdruck bringen; ob die Attribute intakt sind; ob das vorgeschlagene Gut alle Attribute umfasst und von angemessener Größe ist; ob das Gut unter nachteiligen Auswirkungen von Entwicklungen und/oder Vernachlässigung leidet.<sup>16</sup> Entsprechend müssen Güter über ein angemessenes und langfristiges Schutz- und

---

<sup>10</sup> Sekretariat der KMK 2021, Para. 1.

<sup>11</sup> Der Begriff „Welterbegut“ ist die amtliche Übersetzung des englischen Begriffs „World Heritage property“. Es ist der Überbegriff für die drei verschiedenen Welterbe-Typen, die in Artikel 1 der Welterbekonvention als „Denkmäler, Ensembles und Stätten“ klassifiziert sind (UNESCO 1972).

<sup>12</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Anlage 5.

<sup>13</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 80.

<sup>14</sup> UNESCO (Hrsg.), Welterbe-Handbuch: Erstellung von Welterbe-Nominierungen, 2. Ausgabe (Paris 2011), S. 66.

<sup>15</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 82.

<sup>16</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 88; UNESCO 2011, S. 69.

Verwaltungssystem verfügen, das durch Gesetze und sonstige Vorschriften, institutionelle Maßnahmen und/oder Traditionen ihre Erhaltung gewährleistet.<sup>17</sup>

## 2.2 Globale Strategie

Aufgabe des Fachbeirats war es auch, die Vielschichtigkeit der eingereichten Anträge im Hinblick auf unterrepräsentierte Kategorien des Kulturerbes auf der Welterbeliste zu prüfen. Konsultiert wurden erneut nicht nur das UNESCO-Dokument *Expert Meeting on the „Global Strategy“ and thematic studies for a representative World Heritage List* von 1994, die ICOMOS-Studie *The World Heritage List: Filling the Gaps – an Action Plan for the Future* aus dem Jahr 2004 und die Ergebnisse der *Independent Evaluation by the UNESCO External Auditor* zur Umsetzung der Globalen Strategie von 2011, sondern auch die vom UNESCO-Welterbezentrum beauftragte Studie *Analysis of the Global Strategy for a Representative, Balanced and Credible World Heritage List (1994-2020)* von 2021 sowie weitere themenspezifische wissenschaftliche Gutachten – unter anderem vom Welterbezentrum in Paris als Sekretariat des Welterbekomitees sowie ICCROM und ICOMOS International als beratende Fachgremien der UNESCO zur Umsetzung der Welterbekonvention im Bereich der Kulturgüter. Von besonderer Bedeutung im Hinblick auf mögliche Lücken waren für die Einschätzung auch die Vergleichsanalysen in den jeweiligen Anträgen, die allerdings von höchst unterschiedlicher Qualität waren.

Seit über 30 Jahren ist es ein großes Anliegen des Welterbekomitees, die Welterbeliste repräsentativer zu machen. Bereits im Jahr 1994 stellte es fest, dass sie in Hinblick auf die geographische Verteilung und die Art der eingetragenen Güter nicht ausgewogen ist.<sup>18</sup> Festgestellt wurde ein Eurozentrismus in Bezug auf das Verständnis von Kulturgut sowie die geographisch unausgewogene Repräsentation von Stätten auf der Welterbeliste.<sup>19</sup> Seitdem wird mit der Globalen Strategie das Ziel verfolgt, wesentliche Lücken auf der Welterbeliste zu identifizieren und zu füllen, so dass die Liste die globale Vielfalt von Kultur- und Naturgütern mit außergewöhnlichem universellen Wert spiegelt. Dafür war es nötig, das bestehende westliche Verständnis von Kulturgut durch einen anthropologischen Ansatz, die Interaktion zwischen Mensch und Natur und andere Konzepte von Erbe zu erweitern.<sup>20</sup> Seither sind neue Kategorien für Welterbestätten befördert worden, wie etwa Kulturlandschaften, Kulturrouten, Stätten des 20. Jahrhunderts, archäologische Stätten, industrielles Erbe sowie vernakuläre Architektur und mehr; diese haben mittlerweile eine gewisse Repräsentanz erreicht.<sup>21</sup> Während als Erfolg verbucht werden konnte, dass inzwischen beinahe alle Länder der Welt die Konvention ratifiziert haben, sind zum 50. Jahrestag der Verabschiedung der Konvention am 16. November 2022 nach wie vor Europa, historische Altstädte, religiöse Denkmale, das Christentum, historische Epochen und Herrschaftsarchitektur wie etwa Schlösser überrepräsentiert.<sup>22</sup> Eine stetig wachsende Liste mit aktuell 900 Kulturgütern, eine zunehmende Gefährdung durch menschliche Aktivitäten, die Auswirkungen von Entwicklungsdruck, mangelnde institutionelle Unterstützung und sinkende finanzielle Mittel sowie der

---

<sup>17</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 97.

<sup>18</sup> UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Report of the eighteenth session of the World Heritage Committee (Phuket, Thailand, 12-17 December 1994). WHC-94/CONF.003/16 (Paris 31 January 1995), Abs. X.6.

<sup>19</sup> UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Expert Meeting on the “Global Strategy” and thematic studies for a representative World Heritage List (UNESCO Headquarters, 20-22 June 1994). WHC-94/CONF.003/INF.6 (Paris 13 October 1994), S. 3.

<sup>20</sup> UNESCO 13 October 1994, S. 6.

<sup>21</sup> Ishizawa, M./Westrik, C., Analysis of the Global Strategy for a Representative, Balanced and Credible World Heritage List (1994-2020). UNESCO World Heritage Centre (Paris March 2021), S. 16; UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Final report of the Audit of the Global Strategy and the PACT initiative. WHC-11/35.COM/INF.9A (Paris 27 May 2011), S. 4.

<sup>22</sup> Cameron, C., How to strengthen the protection of World Heritage as a common resource (Konferenzbeitrag). In: 50 Years World Heritage Convention: Times of Peace, Conflict and War (Berlin 4. November 2022); Cameron, C., The realm of World Cultural Heritage. A preliminary assessment (Konferenzbeitrag). In: Welterbe für die Zukunft bewahren: Bilanzen und Perspektiven zum 50-jährigen Jubiläum der UNESCO-Welterbekonvention (Heidelberg / Online 26. Oktober 2022); vgl. auch Ishizawa/Westrik 2021, S. 25.



Klimawandel erschweren zudem Verwaltung und Gewährleistung von Erhalt und Pflege. Zudem liegt der Fokus immer noch auf der Einschreibung von Stätten statt auf Schutz und Erhaltung der Güter.<sup>23</sup> Der Hinweis von ICOMOS International aus dem Jahr 2004, dass die Welterbeliste keine endlose thematische und typologische Auflistung von Stätten aus allen Regionen ist, hat nichts an seiner Gültigkeit verloren.<sup>24</sup>

Mit dem Ziel, die Glaubwürdigkeit der Welterbeliste und damit des Welterbeprogramms insgesamt zu gewährleisten, wurde die vergleichende Analyse als Instrument ins Nominierungsverfahren eingeführt.<sup>25</sup> Der Zweck der Vergleichsanalyse besteht zunächst darin festzustellen, ob mit der Aufnahme eines vorgeschlagenen Guts eine Lücke in der Welterbeliste gefüllt werden könnte. Außerdem ist nachzuweisen, dass es national und international keine vergleichbaren Kulturgüter mit ähnlichen Werten und Attributen gibt, die in Zukunft nominiert werden könnten.<sup>26</sup> Die bei Kulturgütern zu untersuchende geo-kulturelle Region ist dabei abhängig von den Werten und Attributen, die den OUV zum Ausdruck bringen und regional bis weltweite Relevanz haben können.<sup>27</sup> Auch bei einer Serie muss die Auswahl der Bestandteile über eine vergleichende Analyse begründet werden. Ziel eines solchen Vergleichs ist es, zu zeigen, dass ein Gut einen außergewöhnlich starken Anspruch darauf hat, in einem definierten Kontext von außergewöhnlichem universellen Wert zu sein.<sup>28</sup> Typologische Vergleiche oder Vergleiche von Teilen des Guts mit denen anderer Güter sind nur insofern relevant, als dass sie sich direkt auf die reklamierten Werte beziehen.<sup>29</sup> Wenn die Ergebnisse einer vergleichenden Analyse nicht überzeugend sind oder einer kritischen Auseinandersetzung nicht standhalten, sollte die Absicht, ein Objekt als Welterbe vorzubringen, überdacht werden.<sup>30</sup>

Teil der Globalen Strategie ist auch die Stärkung der Vorschlagslisten als wichtiges Planungs- und Beurteilungsinstrument.<sup>31</sup> Diese sollen selektiv sein und nur solche Stätten enthalten, bei denen ein möglicher OUV nachweisbar ist.<sup>32</sup> Für ihre Erstellung und Fortschreibung sollen zudem sowohl die von den beratenden Gremien erstellten Analysen der Welterbeliste und Vorschlagslisten als auch die existierenden thematischen Studien berücksichtigt werden.<sup>33</sup> Das von ICOMOS International herausgegebene Handbuch *Guidance on Developing and Revising World Heritage Lists* gibt Anleitung dazu.<sup>34</sup> Beurteilt werden sollen in erster Linie das Potential einer vorgeschlagenen Stätte einen OUV nachzuweisen, einschließlich der Bedingungen von Authentizität und Integrität sowie Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere mittels vorläufiger Vergleichsanalyse sowie möglicher Abgrenzung des Guts.

### 2.3. Welterbe in Deutschland

Die Verantwortung für Weltkulturerbestätten und die Umsetzung der Welterbekonvention tragen im Rahmen der Kulturhoheit in Deutschland in erster Linie die Länder. Die hohe Anzahl bisher

---

<sup>23</sup> UNESCO World Heritage Centre 27 May 2011, S. 63; vgl. auch Cameron 2022.

<sup>24</sup> ICOMOS (Hrsg.), *The World Heritage List: Filling the Gaps - An Action Plan for the Future* (Paris February 2004), S. 43.

<sup>25</sup> UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), *Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention*. WHC.05/2 (Paris 2 February 2005), Para. 122 und 132.2.

<sup>26</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 132.

<sup>27</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Anlage 5 Abschnitt 3.2; vgl. auch UNESCO 2011, S. 70-71.

<sup>28</sup> UNESCO 2011, S. 70-71; Fulton, G./Bourdin, G./De Marco, L./Denyer, S., *Guidance on Developing and Revising World Heritage Tentative Lists*. ICOMOS International (Paris 2020), S. 32.

<sup>29</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Anlage 5 Abschnitt 3.2; vgl. UNESCO 2011, S. 72.

<sup>30</sup> UNESCO 2011, S. 77.

<sup>31</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 70.

<sup>32</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 71.

<sup>33</sup> Für eine Liste thematischer Welterbe-Studien vgl. ICOMOS, *Thematic studies for the World Heritage Convention* (2023). Abrufbar unter <https://www.icomos.org/en/about-the-centre/publicationsdoc/monographic-series-3/198-thematic-studies-for-the-world-heritage-convention>.

<sup>34</sup> Fulton u.a. 2020.

eingeschriebener Welterbestätten ist Ausdruck des nach wie vor hohen Bewusstseins und der großen Wertschätzung des Welterbes in Deutschland. Die Landesdenkmalämter und die KMK mit ihrer koordinierenden Funktion sind dafür grundlegend. Hervorzuheben sind darüber hinaus eine Reihe von Institutionen, Lehrstühlen und Organisationen wie die Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern, die Deutsche UNESCO-Kommission e.V., der Verein UNESCO-Welterbestätten Deutschland e.V. und das Deutsche Nationalkomitee von ICOMOS, die alle mit ihren Netzwerken und Aktivitäten das Welterbe einer großen Zielgruppe nahebringen und den Welterbediskurs fachlich beeinflussen. Von der Bedeutung des Welterbes und dem Engagement lokaler, regionaler, öffentlicher und privater Antragsinitiativen konnte sich der Fachbeirat während seiner Tätigkeit vor Ort überzeugen. Dabei ist Welterbe in Deutschland nicht nur identitätsstiftend, bewusstseinsbildend und kulturell bedeutsam, sondern auch von großem wirtschaftlichem, touristischem und politischem Interesse.

Im Hinblick auf die weltweite geografische Verteilung der Welterbestätten kann festgestellt werden, dass Deutschland auf der Welterbeliste sehr gut repräsentiert ist. Die Welterbeliste zählt momentan 1157 Stätten in 167 Ländern.<sup>35</sup> 27 Vertragsstaaten haben noch keine Welterbestätte. Neben 900 Kulturerbestätten und 218 Naturerbestätten gibt es 39 gemischte Stätten, die sowohl Kulturerbe- als auch Naturerbekriterien erfüllen. Mit 51 Welterbestätten liegt Deutschland im weltweiten Vergleich aktuell nach Italien (58) und China (56) auf Platz drei. Betrachtet man nur die Kulturerbestätten, nimmt Deutschland (48) aktuell nach Italien (53) sogar den 2. Platz ein. Eine gemischte Welterbestätte gibt es bislang nicht. Bemerkenswert ist, dass Deutschland mit Anteilen an zehn internationalen seriellen Welterbestätten und der Beteiligung an einem laufenden Erweiterungsantrag die Liste der Länder mit den meisten grenzüberschreitenden, transnationalen Stätten anführt. Um den Schutz und die Erhaltung dieser Stätten für künftige Generationen sicherzustellen, wird mit 25 anderen Vertragsstaaten der Welterbekonvention sehr eng zusammengearbeitet; darunter sind sowohl acht von neun der direkten Nachbarländer als auch Nationen in Nord-, Ost- und Südeuropa, Nord- und Südamerika sowie Asien.

Mit Ausnahme gemischter Stätten sowie vernakulärer Architektur und Siedlungen ist Deutschland auch in Bezug auf die Kategorien gut repräsentiert. Die Kategorie *Industrie & Technik* ist mit fünf Stätten vertreten, *Archäologie* mit sechs Stätten, *Architektur, Städtebau & Siedlungen* mit 33 Stätten, und *Kulturlandschaften* mit vier Stätten (vgl. Anlage 2). Des Weiteren ist zu beobachten, dass folgende Themen besonders häufig zu finden sind: Architektur der Moderne, mittelalterliche Architektur, historische Altstädte, Kirchen und Schlösser.

#### **2.4. Geändertes Nominierungsverfahren**

Der Fachbeirat war ebenfalls aufgefordert, eine Empfehlung zur Reihung der befürworteten Anträge abzugeben. Er berücksichtigte dabei das im Jahr 2021 vom Welterbekomitee verabschiedete geänderte Nominierungsverfahren, das in einer Übergangsphase ab 2023 auf freiwilliger Basis und ab 2027 verbindlich zu befolgen ist.<sup>36</sup> Das zweistufige Verfahren soll zur Glaubwürdigkeit und Ausgewogenheit der Welterbeliste beitragen. Qualitativ hochwertige Nominierungen von Stätten mit hohem Erfolgspotenzial sollen durch den verstärkten Dialog zwischen Vertragsstaat und Beratungsgremien schon in einem frühen Stadium des Nominierungsprozesses identifiziert werden.<sup>37</sup> Das geänderte Verfahren besteht aus einem *Preliminary Assessment*, in dem mit Hilfe von *Desk Reviews* geklärt wird, ob Potenzial zum Nachweis des OUV gegeben ist; ist dies der Fall oder verfolgt

---

<sup>35</sup> Die Welterbeliste ist auf der folgenden Webseite zu finden: UNESCO World Heritage Centre, World Heritage List (1992-2023). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/list/>.

<sup>36</sup> UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Decisions adopted during the extended 44th session of the World Heritage Committee (Fuzhou, China / Online meeting, 16-31 July 2021). WHC/21/44.COM/18 (Paris 31 July 2021), S. 431.

<sup>37</sup> UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Revision of the Operational Guidelines. WHC/21/44.COM/12 (Paris 23 June 2021), S. 1.

ein Vertragsstaat auch ohne eine solche Empfehlung den Antrag weiter, wird das Nominierungsverfahren u.a. mit einer Ortsbegehung und der Prüfung des Managements fortgesetzt (vgl. Tabelle).<sup>38</sup> Die beiden Phasen des neuen Evaluierungsverfahrens werden für Kulturgüter vom beratenden Gremium ICOMOS International durchgeführt. Ein Antrag auf ein *Preliminary Assessment* kann erst eingereicht werden, wenn sich die Stätte mindestens ein Jahr auf der nationalen Tentativliste befindet. Durch die Zweistufigkeit des Verfahrens verlängert sich die Evaluierungsphase eines Antrags auf mindestens fünf Jahre.

Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5
15. September PA Antrag	10. Oktober PA Ergebnis		1. Februar Nominierungsantrag	Juni/Juli Welterbekomitee- sitzung
	Desk Review	(mindestens 1 Jahr)	Evaluierung	

**Tabelle** Schema des zweistufigen Nominierungsverfahrens mit *Preliminary Assessment* (PA) und Nominierungsantrag

Wenn die fortgeschriebene deutsche Tentativliste zum 1. Februar 2024 beim Welterbezentrum der UNESCO eingereicht wird, könnte der erste Antrag zur Evaluierung gemäß dem geänderten Verfahren zum Stichtag 15. September 2025 eingereicht werden; er könnte im besten Fall im Sommer 2029 dem Welterbekomitee zur Entscheidung vorliegen.

## 2.5. Alternative Auszeichnungen

Im Fall einer fehlenden Eintragungsperspektive, da das Potenzial zum Nachweis des OUV nicht bestätigt werden konnte, hat der Fachbeirat die eingereichten Anträge im Hinblick auf die sechs folgenden Konventionen, Programme und Auszeichnungen betrachtet: UNESCO *Convention for the Safeguarding of the Intangible Cultural Heritage* von 2003 („Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes“ der UNESCO), *Memory of the World* (Weltdokumentenerbe der UNESCO), UNESCO *Man and the Biosphere Programme* (UNESCO-Programm „Der Mensch und die Biosphäre“), UNESCO *Global Geoparks*, *European Heritage Label* (Europäisches Kulturerbe-Siegel) und *Cultural Routes of the Council of Europe* (Kulturrouten des Europarats). Im Folgenden werden diese Auszeichnungen kurz vorgestellt; vermerkt ist außerdem, welche der vorgeschlagenen Stätten, oder Teile davon, bereits entsprechend ausgezeichnet sind. Die Unterschutzstellungen und Auszeichnungen schließen sich dabei gegenseitig nicht aus.

### *Immaterielles Kulturerbe der UNESCO*

Beim Immateriellen Kulturerbe der UNESCO handelt es sich in erster Linie um Bräuche, Ausdrucksformen, Wissen und Fähigkeiten, die Einzelpersonen und Personengruppen als Teil ihres kulturellen Erbes verstehen und leben.<sup>39</sup> Eine Überschneidung mit dem Kulturgutverständnis im Sinne der Welterbekonvention entsteht, wenn immaterielle Werte und/oder kulturelle physische Räume Teil dieses immateriellen Kulturerbes sind. Ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zum Welterbe ist jedoch, dass das immaterielle Erbe im Sinne der 2003er Konvention keinen OUV nachweisen muss, sondern repräsentativ ist und sich fortwährend im Wandel befindet. Wie bei der Welterbekonvention dient auch im Rahmen der 2003er Konvention eine „Repräsentative Liste des Immateriellen Kulturerbes der Menschheit“ dem Erhalt sowie der Sichtbarmachung der Einträge. Deutschland ist darauf aktuell mit sechs Beiträgen vertreten (Stand: 19. Mai 2023).

<sup>38</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Abschnitt III.A.

<sup>39</sup> UNESCO (Hrsg.), Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (Paris 17. Oktober 2003), Art. 2; weitere Informationen unter UNESCO Intangible Cultural Heritage, Safeguarding our living heritage (1992-2022). Abrufbar unter <https://ich.unesco.org/en/home>; sowie Deutsche UNESCO-Kommission, Immaterielles Kulturerbe. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe>.

### *Weltdokumentenerbe der UNESCO*

Die UNESCO hat das Programm des Weltdokumentenerbes im Jahr 1992 ins Leben gerufen.<sup>40</sup> Anstoß war ursprünglich ein wachsendes Bewusstsein für die Gefährdung dieses Erbes durch Kriege und Konflikte. Das Programm hat den Anspruch und das Ziel, dass das dokumentarische Erbe der Welt allen gehört und somit für alle vollständig erhalten, geschützt und zugänglich gemacht werden soll. Zu den herausragenden Dokumenten gehören archäologische Funde wie die Himmelscheibe von Nebra, wertvolle Buchbestände, Handschriften, Unikate sowie Bild-, Ton- und Filmdokumente. Deutschland ist aktuell mit 28 Einträgen im Register des Weltdokumentenerbes vertreten (Stand: 19. Mai 2023).

### *UNESCO-Biosphärenreservate*

Das Programm „Der Mensch und die Biosphäre“ entstand im Jahr 1971.<sup>41</sup> Bei Biosphärenreservaten handelt es sich um Gebiete, die repräsentativ für einen besonderen Naturraum sind, und die sich durch möglichst naturschonende menschliche Lebens- und Wirtschaftsformen auszeichnen. Land-, Meeres- und Küstenökosysteme werden so zu Lernorten für nachhaltige Entwicklung. 16 der weltweit 738 Biosphärenreservate befinden sich aktuell in Deutschland (Stand: 19. Mai 2023). Überschneidungen mit vorliegenden Anträgen gibt es beim „Pretziener Wehr“, das im Bereich des UNESCO-Biosphärenreservats *Flusslandschaft Elbe* liegt, sowie bei der „Lausitzer Tagebaufolgelandschaft“ mit dem UNESCO-Biosphärenreservat *Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft*.

### *Globale UNESCO-Geoparks*

Die Auszeichnung der UNESCO-Global-Geoparks gibt es seit 2015; sie ist aus der seit 2001 bestehenden Zusammenarbeit der UNESCO mit Nationalen Geoparks hervorgegangen.<sup>42</sup> Es handelt sich bei UNESCO-Geoparks um Gebiete mit geologischen Stätten und Landschaften von internationaler geowissenschaftlicher Bedeutung. Von Interesse sind dabei die Beziehungen zwischen dem geologischen Erbe und allen anderen Aspekten des natürlichen, kulturellen und immateriellen Erbes. Das können Regionen mit bedeutenden Fossilfundstellen, Höhlen, Bergwerken oder Felsformationen sein. Ein ganzheitlicher Ansatz für Bildung, Schutz und nachhaltige Entwicklung steht im Vordergrund der Auszeichnung. Acht der weltweit 177 existierenden UNESCO-Geoparks befinden sich in Deutschland (Stand: 19. Mai 2023). Keiner der 21 Vorschläge ist Teil eines UNESCO-Geoparks; es gibt jedoch Überschneidungen mit dem Nationalen Geopark *Laacher See* im Fall des „Mühlsteinrevier RheinEifel“.

### *Europäisches Kulturerbe-Siegel der Europäischen Union*

Mit dem Kulturerbe-Siegel ausgezeichnete europäische Kulturerbestätten sind Meilensteine auf dem Weg zur Schaffung des heutigen Europa.<sup>43</sup> Sie würdigen und symbolisieren nicht nur die Geschichte und Integration Europas, sondern auch die europäischen Ideale und Werte. „Stätten“ im Sinne des Siegels sind beispielsweise Denkmäler, Bodendenkmäler, industrielle oder urbane Stätten, Kulturlandschaften, Erinnerungsstätten, kulturelle Güter und Objekte, sowie immaterielles Erbe, das mit einem Ort verbunden ist. In Deutschland gibt es sechs Stätten, die mit dem Europäischen Kulturerbe-Siegel ausgezeichnet sind, darunter die Werkbundsiedlung Stuttgart (Stand: 19. Mai 2023).

---

<sup>40</sup> UNESCO, Memory of the World. Abrufbar unter <https://www.unesco.org/en/memory-world>; Deutsche UNESCO-Kommission, Weltdokumentenerbe. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe>.

<sup>41</sup> UNESCO, Man and the Biosphere (MAB) Programme (2021). Abrufbar unter <https://en.unesco.org/mab>; Deutsche UNESCO-Kommission, Biosphärenreservate. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/biosphaerenreservate>.

<sup>42</sup> UNESCO, UNESCO Global Geoparks (UGGp) (2021). Abrufbar unter <https://en.unesco.org/global-geoparks>; Deutsche UNESCO-Kommission, Geoparks. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/geoparks>.

<sup>43</sup> European Commission, Träger des Europäischen Kulturerbe-Siegels. Abrufbar unter <https://culture.ec.europa.eu/de/cultural-heritage/initiatives-and-success-stories/european-heritage-label>.

### *Kulturrouten des Europarats*

Kulturrouten des Europarats veranschaulichen die europäische Kultur- und Sozialgeschichte und tragen zur Vermittlung der Vielfalt des historischen Erbes in Europa bei.<sup>44</sup> Das Thema einer Kulturroute muss europäische Werte repräsentieren und mindestens drei Ländern in Europa gemeinsam sein. Kulturrouten gibt es zu den verschiedensten Themen, wie die Handelsroute *VIA REGIA*, an der auch die vorgeschlagene Stätte „Görlitz: Ein Architekturensemble von Kaufleuten an der Via Regia“ liegt. Die Energiefabrik Knappenrode, die Gartenstadt Lauta-Nord, die Biotürme Lauchhammer und die Abraumförderbrücke F60, Attribute der „Lausitzer Tagebaufolgelandschaft“, sind Teil der *Europäischen Route der Industriekultur*, ebenso wie die Müngstener Brücke („Europäische Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts“), das „Mühlsteinrevier RheinEifel“, die „Göltzschtalbrücke“, das „Pretziener Wehr“ und das „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee“. Rostock mit Marienkirche und der darin befindlichen Astronomischen Uhr gehört zur Kulturroute *Die Hanse* (vgl. „Astronomische Uhr Rostock“). Die Bastille in Weimar, Bestandteil des Antrags „Thüringische Residenzenlandschaft“, ist Teil der geplanten europäischen Goethe-Kulturroute durch Deutschland, die Schweiz (federführend) und Italien.

---

<sup>44</sup> Europarat, „Cultural Routes of the Council of Europe“ Certification (2023). Abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/cultural-routes/certification1>.

### 3. Verfahren

Im Folgenden werden das zeitliche und inhaltliche Vorgehen des aktuellen Tentativlistenverfahrens auf Basis der in der Geschäftsordnung festgelegten Vorgaben zusammengefasst. Sofern Informationen verfügbar und sachdienlich waren, wurden auch Erkenntnisse aus dem Tentativlistenverfahren 2013/14 herangezogen. Im Folgenden werden zunächst die Anträge vorgestellt. Nach der darauffolgenden Vorstellung des Fachbeirats wird abschließend die eigentliche Evaluierung beschrieben.

#### 3.1. Anträge

Insgesamt wurden 21 Anträge aus 13 Bundesländern im aktuellen Verfahren geprüft (vgl. Anlage 1). Bremen, das Saarland und Schleswig-Holstein haben jeweils keinen Antrag eingereicht. Vier der im Verfahren 2013/14 zurückgestellten Vorschläge wurden wieder vorgelegt: im Jahr 2014 hatte der Fachbeirat in Hinblick auf die Vorschläge Karl-Marx-Allee und Interbau 1957 in Berlin sowie Hellerau in Dresden und die Hallenhäuser in Görlitz empfohlen, die jeweiligen Themengebiete weiter zu erforschen. Für die Hamburger Sternwarte sollte eine serielle Nominierung geprüft werden.<sup>45</sup> Zwei Vorschläge aus dem vorherigen Verfahren wurden trotz abschlägiger Empfehlung des Fachbeirats erneut eingereicht. Dabei handelt es sich um die Rundlingsdörfer im Wendland und den Justizpalast mit dem Saal 600 in Nürnberg als Geburtstort des Völkerstrafrechts. Alle vorgelegten Anträge wurden erneut geprüft.

Sämtliche Anträge unterlagen denselben formalen Vorgaben; zu verwenden war das *Tentative List Submission Format* (Annex 2a der Operativen Richtlinien bzw. 2b bei grenzüberschreitenden oder transnationalen Bewerbungen) sowie eine von der Koordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt entwickelte Handreichung der KMK.<sup>46</sup> Eine formale Prüfung zu Beginn des Verfahrens ergab, dass die Vorgaben eingehalten wurden. Festzustellen war dennoch, dass Länge und Präsentation der Anträge zum Teil erheblich variierten.

Trotz der Vielschichtigkeit der Stätten sowie thematischer Überschneidungen ergaben sich aus den Inhalten der vorgelegten Anträge folgende Kategorien:

- Industrie und Technik,
- Archäologie,
- Architektur, Städtebau, Siedlungen, und
- Kulturlandschaften.

Diese Einordnung war vor allem im Hinblick auf die Prüfung der Anträge im Zusammenhang mit der Globalen Strategie bedeutsam. Sie war auch Grundlage für die fachliche Zusammensetzung des Fachbeirats.

#### 3.2. Fachbeirat

Der Fachbeirat bestand aus acht internationalen Expertinnen und Experten aus den Bereichen Architektur, Kultur, Denkmal-, Kulturlandschafts- und Naturschutz sowie Wissenschaft mit Erfahrungen im Welterbebereich (vgl. Anlage 3).<sup>47</sup> Zudem wurde ein Mitglied der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern (VDL) sowie ein Mitglied der Vereinigung der Landesarchäologen (VLA) aus Ländern berufen, die keinen Vorschlag für die Aufnahme in die Tentativliste eingereicht hatten. Besonderer Wert wurde auf die Unbefangenheit der Fachbeiratsmitglieder während des

---

<sup>45</sup> Sekretariat der KMK 2014, S. 56.

<sup>46</sup> Sekretariat der KMK 2021, Präambel.

<sup>47</sup> Sekretariat der KMK 2021, Para. 2.1.

gesamten Verfahrens gelegt; jedes Fachbeiratsmitglied erklärte schriftlich ihre/seine Unbefangenheit gegenüber den Anträgen.<sup>48</sup> Dies erfolgte sowohl allgemein in einer generellen Unbefangenheitserklärung als auch in einer jeweils auf die spezifisch zu besuchenden Stätten zugeschnittenen individuellen Erklärung. Zu Beginn seiner konstituierenden Sitzung am 24. Januar 2022 wählte der Fachbeirat einstimmig die Vorsitzende und den stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beauftragte der Länder für das UNESCO-Weltkulturerbe nahm an dem gesamten Verfahren mit beratender Stimme teil.<sup>49</sup> Sie begleitete das Verfahren über ihre Pensionierung am 31. Oktober 2022 hinaus.

Die Kulturstiftung der Länder (nachfolgend: KSL) übernahm wie bereits im Verfahren 2013/14 die Geschäftsstellenfunktion.<sup>50</sup> Sie nahm damit eine Mittlerposition zwischen den Fachbeiratsmitgliedern, der Beauftragten der Länder für das UNESCO-Weltkulturerbe und dem Sekretariat der KMK ein. Es oblag ihr außerdem, nicht nur Unbefangenheit und Gleichbehandlung im Verfahren, sondern auch die gesamte Organisation sicherzustellen.

### **3.3. Evaluierung**

Aufgabe des Fachbeirats war es zu prüfen, welche der eingegangenen Anträge das Potenzial haben, den OUV nachzuweisen. Folgende Punkte waren für die Bewertung entscheidend:

- inwieweit sich die Stätte von anderen, vergleichbaren Stätten abhebt,
- ob die Stätte eine Lücke auf der Welterbeliste füllt und
- welche den OUV begründenden Kriterien die Stätte erfüllt.<sup>51</sup>

Der Fachbeirat war durch die Geschäftsordnung dazu aufgefordert, die in den Anträgen vorgestellten Stätten zwei Empfehlungen zuzuordnen: Aufnahme in die Tentativliste und begründete Empfehlung zur Reihung; oder keine Aufnahme in die Tentativliste und, sofern zutreffend, Vorschlag für Zusammenschluss mit anderen Stätten zu einer (grenzüberschreitenden oder transnationalen) Serie oder mögliche Bewerbung im Rahmen anderer Auszeichnungen.<sup>52</sup> Für die Reihung der befürworteten Anträge wurde berücksichtigt, ob es sich um eine unterrepräsentierte Kategorie handelt, wann das betroffene Bundesland bzw. die betroffenen Bundesländer zuletzt einen Antrag vorgelegt haben (erfolgreich oder laufend) sowie die generelle Anzahl der Welterbestätten im betroffenen Bundesland bzw. in den betroffenen Bundesländern.

#### **3.3.1. Desk Review**

Wie im geänderten Nominierungsverfahren war auch im aktuellen Tentativlistenverfahren der erste Schritt eine Desk Review aller vorgelegten Anträge. Eine erste Durchsicht diente dazu, mögliche Fragen im Hinblick auf die Klärung von Begrifflichkeiten zu identifizieren sowie sich auf ein gemeinsames Vorgehen zu verständigen. Der Fachbeirat stellte fest, dass die vorliegenden Anträge eine sehr unterschiedliche Qualität in der Darstellung und Argumentationstiefe zeigten. Dies betraf insbesondere das Verständnis von und den Zusammenhang zwischen klar definierten Werten und den dazugehörigen Attributen. Als Folge waren die Vergleichsstudien oftmals unzureichend. Dem Fachbeirat erschien es deshalb unerlässlich, gegebenenfalls in den Anträgen fehlende oder nicht aussagekräftige Informationen selbst zu recherchieren oder vor Ort einzuholen.

---

<sup>48</sup> Sekretariat der KMK 2021, Para. 2.5-2.6.

<sup>49</sup> Sekretariat der KMK 2021, Para. 2.1.

<sup>50</sup> Sekretariat der KMK 2021, Para. 2.2.

<sup>51</sup> Vgl. auch Sekretariat der KMK 2021, Para. 3.5.

<sup>52</sup> Vgl. Sekretariat der KMK 2021, Para. 1.

### 3.3.2. Plenum

Die ersten drei Sitzungen fanden am 24. Januar 2022, 16. Februar 2022 und 7. März 2022 pandemiebedingt als Videokonferenzen statt. Zu Beginn seiner konstituierenden Sitzung stellten sich die Mitglieder mit ihrem jeweiligen fachlichen Profil vor. Der Fachbeirat verständigte sich auf die für die Beurteilung erforderlichen Begrifflichkeiten und Evaluierungskriterien sowie auf die auf der Geschäftsordnung basierenden Verfahrensrichtlinien: einheitliche Vorgaben, die allen Antragstellenden im Vorfeld schriftlich übermittelt wurden, gewährleisteten die Gleichbehandlung aller Anträge (vgl. Anlage 4). Die Fachbeiratsmitglieder verständigten sich zudem auf die Besetzung der Arbeitsgruppen und auf die Teilnahme an den Ortsbegehungen – wesentliche Kriterien dafür war die jeweilige fachliche Expertise, aber auch zeitliche Verfügbarkeit der Fachbeiratsmitglieder.

Der Fachbeirat war sich den Anforderungen und der Verantwortung für die Fortschreibung der deutschen Tentativliste bewusst. Die Mitglieder befassten sich ausführlich und kritisch mit jedem eingereichten Antrag, berücksichtigten die Verfahrensrichtlinien in der Geschäftsordnung und den Durchführungsrichtlinien und bezogen darüber hinaus weitere UNESCO-Dokumente, ICOMOS-Studien sowie weitere wissenschaftliche Untersuchungen in die Evaluierung ein. Die Entscheidungen wurden diskursiv und einvernehmlich getroffen.

### 3.3.3. Arbeitsgruppen

Von Ende März bis Ende August 2022 fanden die Treffen der Arbeitsgruppen statt (Arbeitsgruppe „Frankfurt a.M.-Hellerau“ am 25. März, Arbeitsgruppe „Müngstener Brücke-Göltzschtalbrücke-Schiffshebewerk-Pretziener Wehr“ am 24. Mai, Arbeitsgruppe „Mühlsteinrevier-Wendland“ am 25. Mai, Arbeitsgruppe „Keltische Machtzentren-Schöningen“ am 13. Juni, Arbeitsgruppe „KMA und Interbau-Zehlendorf“ am 4. Juli, Arbeitsgruppe „München-Stuttgart-Nürnberg“ am 8. Juli, Arbeitsgruppe „Meissen-Görlitz-Thüringen“ am 23. August und Arbeitsgruppe „Hamburg-Rostock-Lausitz“ am 26. August). Pandemiebedingt und aus Zeitgründen wurden die Fachgespräche als Videokonferenzen abgehalten. Sie waren den jeweiligen Begehungen vorgeschaltet und folgten alle demselben formalen und zeitlichen Ablauf. Eine erste Diskussion der Anträge diente der Herausarbeitung von Problemstellungen und Fragen, die während der Begehungen vorgebracht wurden. Mindestens drei und maximal fünf Fachbeiratsmitglieder pro Antrag entwickelten, reflektierten und vertieften die Kenntnisse und Erkenntnisse zu den möglichen Potentialen der Stätten. Zusätzlich nahm die Beauftragte der Länder für das UNESCO-Weltkulturerbe sowie die Vertreterin der KSL an den Treffen der Arbeitsgruppen teil. Die Zwischenergebnisse wurden protokolliert und allen Fachbeiratsmitgliedern zur Verfügung gestellt, so dass immer alle auf demselben Wissensstand waren.

### 3.3.4. Ortsbegehungen

Der Fachbeirat war vom Kulturausschuss der KMK aufgefordert, im aktuellen Verfahren alle von den Ländern vorgeschlagenen Stätten zu bereisen.<sup>53</sup> An den Ortsbegehungen nahmen mindestens zwei und maximal drei Fachbeiratsmitglieder teil; außerdem gehörten die Beauftragte der Länder für das UNESCO-Weltkulturerbe sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der KSL zur Delegation. Vor den Ortsbegehungen unterschrieben die teilnehmenden Fachbeiratsmitglieder eine weitere Unbefangenheitserklärung, die sich auf die jeweils zu begehenden Stätten bezog. Die jeweiligen Fachbeiratsmitglieder hatten den Auftrag des Plenums, zum OUV-Potenzial der Stätte Bericht zu erstatten und eine erste Empfehlung auszusprechen. Auch die Besichtigungen fanden auf der Grundlage eines formal und zeitlich strikt festgelegten Ablaufs statt, so dass ein einheitliches Verfahren und die Gleichbehandlung aller Stätten immer gewährleistet war. An drei Begehungen nahm aus

---

<sup>53</sup> Sekretariat der KMK 2021, Para. 3.4.



Compliance-Gesichtsgründen ein weiterer Mitarbeiter der KSL unangekündigt teil (jeweils durch Vermerke dokumentiert); es gab keine Beanstandungen.

Die Begehungen fanden von Ende April bis Anfang Oktober 2022 statt und konnten trotz Pandemie vor Ort durchgeführt werden. Die ersten Begehungen wurden am 26. und 27. April in Frankfurt a.M. (HE: „Trabanten und Grüngürtel – Frankfurts Stadtlandschaft der Moderne“) und Hellerau bei Dresden (SN: „Hellerau“) abgehalten. Am 14. und 15. Juli wurden die Rhein-Eifel (RP: „Mühlsteinrevier RheinEifel“) und das Wendland (NI: „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“) besucht. Vom 19. bis 21. Juli wurden die Brücken in Solingen (NW: „Europäische Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts“) und Netzschkau (SN: „Göltzschtalbrücke“) sowie die technischen Denkmale bei Magdeburg (ST: „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee“ und „Pretziener Wehr“) bereist. Danach folgte vom 24. bis 26. Juli die Vorortbegehung der archäologischen Stätten in Baden-Württemberg und Hessen („Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“) sowie Niedersachsen („Fundstätte der Schöninger Speere – Mensch und Jagd vor 300.000 Jahren“). Die Begehungen in München (BY: „Olympiapark München“), Stuttgart (BW: „Der Fernsehturm Stuttgart. Archetyp und Symbol moderner Massenkommunikation“) und Nürnberg (BY: „Justizpalast Nürnberg mit Saal 600 und historischem Zellengefängnis – Stätte des Hauptkriegsverbrecherprozesses und Geburtsort des Völkerstrafrechts“) wurden vom 18. bis 20. August abgehalten. Am 10. und 11. September wurden die vorgeschlagenen Stätten in Berlin besucht („Berlin: Karl-Marx-Allee und Interbau 1957. Architektur und Städtebau der Nachkriegsmoderne“ und „Waldsiedlung Zehlendorf – Erweiterung der Welterbestätte ‚Siedlungen der Berliner Moderne‘“). Vom 28. bis 30. September fanden die Begehungen in Hamburg („Hamburger Sternwarte“), Rostock (MV: „Astronomische Uhr Rostock“) und der Lausitz (BB und SN: „Lausitzer Tagebaufolgelandschaft“) statt. Die letzte Bereisung führte vom 4. bis 6. Oktober nach Meißen (SN: „Stätten des Meissener Porzellans“), Görlitz (SN: „Görlitz: Ein Architekturensemble von Kaufleuten an der Via Regia“) und Thüringen (TH: „Thüringische Residenzenlandschaft“). Die Gruppierung der Begehungen folgte fachlichen und geografischen Kriterien.

### 3.3.5. Berichte

Die eigentliche Berichterstattung erfolgte ab Oktober 2022. Auf der Grundlage einer einheitlichen Vorlage erstellten die an den jeweiligen Begehungen beteiligten Fachbeiratsmitglieder einen Begehungsbericht mit vorläufigem Ergebnis beziehungsweise Empfehlungsvorschlag. Diese Berichte wurden allen Fachbeiratsmitgliedern zugänglich gemacht und dienten als Grundlage für die Diskussion und Entscheidungsfindung während der vierten Sitzung. Die vierte Sitzung fand als Präsenzveranstaltung am 28. und 29. November 2022 in Berlin statt. Der Fachbeirat diskutierte auf Grundlage der Anträge, Begehungsberichte und vorläufigen Empfehlungen das Potential zum Nachweis des OUV der vorgeschlagenen Stätten und – wenn angezeigt – die Möglichkeit einer seriellen Nominierung oder alternativen Auszeichnung, sowie die Reihung der befürworteten Anträge und die Vorteile des neuen, zweistufigen Nominierungsverfahrens. Dabei wurden alle vorliegenden Informationen verantwortungsvoll abgewogen. Alle Entscheidungen erfolgten diskursiv, einstimmig und ohne Enthaltungen. Die im Verlauf des gesamten Verfahrens gesammelten Informationen, Ergebnisse und Beschlüsse fanden ihren Weg in den vorliegenden Abschlussbericht. Die abschließende Diskussion des Abschlussberichts erfolgte während der fünften und letzten Plenarsitzung, die am 13. Februar 2023 als Videokonferenz stattfand.

## 4. Ergebnisse

Der Fachbeirat hatte gemäß der Geschäftsordnung zwei Empfehlungsmöglichkeiten: die Empfehlung 1.) zur Aufnahme in die fortgeführte Tentativliste mit begründetem Reihungsvorschlag oder 2.) zur Nicht-Aufnahme und, sofern zutreffend, zur Prüfung einer grenzüberschreitenden oder transnationalen Serie, oder einer alternativen Auszeichnung.

### 4.1 Empfehlung 1: Aufnahme in die Tentativliste und vorgeschlagene Reihung

Der Fachbeirat befürwortet sieben der vorgelegten Anträge und empfiehlt die Stätten in der folgenden Reihenfolge zu nominieren:

1. *Waldsiedlung Zehlendorf – Erweiterung der Welterbestätte „Siedlungen der Berliner Moderne“* (BE)
2. *Fundstätte der Schöninger Speere – Mensch und Jagd vor 300.000 Jahren* (NI)
3. *Pretziener Wehr* (ST)
4. *Europäische Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts* (NW, Frankreich, Italien und Portugal)
5. *Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen* (BW, HE und Frankreich)
6. *Der Fernsehturm Stuttgart. Archetyp und Symbol moderner Massenkommunikation* (BW)
7. *Olympiapark München* (BY)

Der Fachbeirat erkennt für alle befürworteten Stätten das Potenzial zum OUV an und würdigt darüber hinaus, dass sechs der sieben Stätten unterrepräsentierte Kategorien oder Typen auf der Welterbeliste und auch in Deutschland vertreten und somit dazu beitragen könnten, eine typologische und/oder thematische Lücke auf der Welterbeliste zu füllen. Die vorgeschlagenen Begründungskriterien können nachgewiesen werden, Authentizität und Integrität sind weitestgehend gegeben, Schutzmaßnahmen und Managementstrukturen ausreichend vorhanden, zum Teil vorbildhaft. Im Fall von „Pretziener Wehr“, „Der Stuttgarter Fernsehturm. Archetyp und Symbol moderner Massenkommunikation“ sowie „Olympiapark München“ werden Grenzänderungen unterschiedlichen Umfangs bei Gut und/oder Pufferzone empfohlen. Im Fall der „Fundstätte der Schöninger Speere – Mensch und Jagd vor 300.000 Jahren“ wird als Voraussetzung für eine Nominierungsempfehlung eine Präzisierung des OUV und eine Änderung des Nominierungstitels angesehen.

Die Begründung für die Platzierung innerhalb der Reihung beruht auf dem derzeitigen Stand der Evaluierung. Der Fachbeirat empfiehlt, die Waldsiedlung Zehlendorf auf den ersten Platz zu setzen, weil sie eine bereits existierende Welterbestätte vervollständigt und damit die in Deutschland bereits ausreichend repräsentierte Kategorie der Wohnsiedlungen der Moderne abschließt.<sup>54</sup> Zudem liegt die letzte Nominierung des Landes Berlin im Vergleich zu denen der anderen Länder in diesem Verfahren am weitesten zurück.<sup>55</sup> Bei den sechs weiteren Stätten handelt es sich um auf der Welterbeliste global oder deutschlandweit unterrepräsentierte Kategorien oder Typen.<sup>56</sup> Es wird empfohlen, diese unter Berücksichtigung der letzten erfolgreichen oder laufenden Nominierung des Landes zu reihen: Diejenigen Länder, die am längsten keine Nominierung eingebracht haben, sollen als erste nominieren

---

<sup>54</sup> Während die Kategorie „20th Century heritage“ im internationalen Vergleich unterrepräsentiert ist (vgl. Ishizawa/Westrik 2021, S. 16-17 Table 14), ist sie mit dem Fokus auf Wohnbauten in Deutschland mit den Welterbestätten *Siedlungen der Berliner Moderne* (2008), *Das architektonische Werk von Le Corbusier* (2016) und *Mathildenhöhe Darmstadt* (2018) gut vertreten.

<sup>55</sup> Berlin: *Siedlungen der Berliner Moderne*, 2008. Für die letzten erfolgreichen oder laufenden Nominierungen der Länder der sechs verbleibenden und befürworteten Anträge vgl. Fußnote 57.

<sup>56</sup> Die Kategorien „20th Century heritage“ und „Industrial sites“ sind international vergleichsweise noch wenig repräsentiert (vgl. Ishizawa/Westrik 2021, S. 16-17 Table 14). Die Kategorie „Archaeological sites“ hingegen ist im internationalen Vergleich mittlerweile gut vertreten; bei den beiden befürworteten Anträgen dieser Kategorie handelt es sich um noch wenig repräsentierte vor- und frühgeschichtliche Stätten sowie herausragende Beispiele ihres Typus. Für eine Begründung der Einordnung vgl. auch die einzelnen Darstellungen der befürworteten Anträge.

können.<sup>57</sup> Für die drei Stätten, deren Länder im Jahr 2021 erfolgreich nominiert haben, schlägt der Fachbeirat vor, zu berücksichtigen, ob es sich um einen transnationalen Antrag und damit die Förderung internationaler Zusammenarbeit handelt. Somit würden die Großbogenbrücken, die zusammen mit Frankreich, Italien und Portugal nominiert werden, auf Platz vier, die Keltischen Machtzentren zusammen mit Frankreich auf Platz fünf und der Stuttgarter Fernsehturm als Einzelobjekt auf Platz sechs situiert.

Um die Gleichbehandlung und Erfolgsaussichten aller befürworteten Anträge zu gewährleisten, empfiehlt der Fachbeirat, alle Anträge nach dem neuen, zweistufigen Verfahren zu nominieren.<sup>58</sup> Das bedeutet, dass der erste Antrag der fortgeschriebenen Tentativliste zum 15. September 2025 eingereicht werden könnte (unter der Voraussetzung, dass kein Antrag von der alten Liste erneut vorgelegt werden muss); dieser würde im Idealfall im Sommer 2029 dem Welterbekomitee vorliegen. Sollte sich Deutschland im Jahr 2025 erfolgreich um einen Sitz im Welterbekomitee unter der Zusicherung gemäß der *Declaration of principles to promote international solidarity and cooperation to preserve World Heritage* der UNESCO von 2021 bewerben, könnte die erste Nominierung von der fortgeschriebenen Tentativliste ein Jahr später, also zum 15. September 2026 eingereicht werden; dieser Antrag würde dann dem Komitee im Sommer 2030 zur Entscheidung vorliegen.<sup>59</sup>

Im Folgenden werden die befürworteten Anträge in der empfohlenen Reihenfolge einzeln begründet.

---

<sup>57</sup> Niedersachsen: *Fagus-Werk in Alfeld*, 2011; Sachsen-Anhalt: *Naumburger Dom*, 2018; Baden-Württemberg: *Die bedeutenden Kurstädte Europas*, 2021; Hessen: *Mathildenhöhe Darmstadt*, 2021; Nordrhein-Westfalen: *Grenzen des Römischen Reiches – Niedergermanischer Limes*, 2021; Bayern: „Gebaute Träume – Die Schlösser Neuschwanstein, Linderhof und Herrenchiemsee des Bayerischen Königs Ludwig II.“, voraussichtliche Nominierung 2025.

<sup>58</sup> Die Vorabeschätzung wird gemäß § 122 der Durchführungsrichtlinien in der Fassung vom Juli 2021 eingeführt und dient der frühzeitigen Orientierung und Dialogaufnahme mit den beratenden Gremien ICOMOS International und ICCROM für Kulturgüter (UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021). Die 23. Generalversammlung der Vertragsstaaten fordert im November 2021 außerdem die Vertragsstaaten, die ausreichend auf der Welterbeliste vertreten sind, auf, auf freiwilliger Basis restriktiv mit neuen Nominierungen umzugehen, um eine repräsentative und ausgewogene Welterbeliste zu gewährleisten (UNESCO World Heritage Centre [Hrsg.], *Declaration of principles to promote international solidarity and cooperation to preserve World Heritage*. WHC/21/23.GA/INF.10 [Paris 9 November 2021], S. 7 Abschnitt II.22.).

<sup>59</sup> Um die Glaubwürdigkeit, Ausgewogenheit und Repräsentativität der Welterbeliste zu garantieren sowie Unparteilichkeit in der Mitwirkung und Objektivität bei Entscheidungen sicherzustellen, soll die Prüfung von Nominierungen während einer Amtszeit im Komitee vermieden werden (UNESCO World Heritage Centre 9 November 2021, S. 5 Abschnitt II.5.).

### 1. *Waldsiedlung Zehlendorf – Erweiterung der Welterbestätte „Siedlungen der Berliner Moderne“ (BE)*

Aus den insgesamt etwa 300 modernen Siedlungen in Berlin wurden ursprünglich sechs für die Welterbenominierung ausgewählt: die Gartenstadt Falkenberg, der Schillerpark, die Hufeisensiedlung Britz, die Wohnstadt Carl Legien, die Weiße Stadt und die Siemensstadt. Diese Serie repräsentiert die wesentlichen Aspekte der modernen Wohnreform ausgewogen und vollständig. Die Bedeutung der Siedlung in Zehlendorf für die Serie war zur Zeit der Nominierung im Jahr 2008 bereits bekannt. Sie war jedoch nicht Bestandteil der Nominierung, da die Geschoßwohnbauten nicht in ihrem heutigen Zustand waren (Farbigkeit) und kurz vor dem Verkauf standen. In dieser Phase sollten unvorhersehbare Entwicklungen den Welterbeantrag nicht belasten. Heute sind die Eigentumsverhältnisse geklärt und die betroffenen Bauten denkmalgerecht saniert.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Die Zehlendorfer Waldsiedlung stärkt und präzisiert die Werte und Attribute, die den OUV der bereits eingetragenen Bestandteile der *Siedlungen der Berliner Moderne* zum Ausdruck bringen. Wesentliche Attribute der Siedlung sind Farbigkeit, Freiraumplanung und bauzeitliche Anbindung an den öffentlichen Verkehr. Der großflächige Einsatz der Farbigkeit diente als Gestaltungsmittel und Orientierungshilfe. Das beeindruckend subtile Farbkonzept wurde vorbildhaft instandgesetzt. Materialproben aus der Waldsiedlung Zehlendorf sind ein bedeutender Bestandteil des rund 12.000 Artefakte umfassenden Materialarchivs Brenne zu den Bauten aller Siedlungen der Berliner Moderne. Durch die sogenannte „Einschnitt-Trasse“ in Verlängerung der bestehenden U-Bahnlinie entstand eine wegweisende Verkehrsinfrastruktur, die zusätzlich als Versorgungszentrum für die neue Siedlung ausgebaut und beidseits der Gleisanlage angelegt wurde. Dies ist ein prototypischer und städtebaulich innovativer Ansatz. Die anderen Siedlungen der Moderne bilden dies in dieser Form nicht so deutlich ab. Die Ladenzeile in der U-Bahn-Station ist spiegelsymmetrisch angelegt, so dass ein Laden, der bei einem Brand im Jahr 2020 ausgebrannt ist, denkmalgerecht rekonstruiert werden kann und wird. Mit der Einfügung der Siedlung in den lichten Föhrenwald und damit die Erlangung der maximalen Nähe zur Natur wurde ein gänzlich neuer Weg beschritten. Auch durch das in jeder Hinsicht vorbildhafte Management und das äußerst tragfähige Denkmalpflegekonzept einschließlich der darin eingebetteten Nachhaltigkeitsstrategien sowie das umfassende und außergewöhnliche Engagement der Bewohnenden für den Welterbe-konformen Erhalt überzeugten. Obwohl die Siedlung eine in Deutschland ausreichend repräsentierte Kategorie darstellt, vervollständigt sie die Kategorie der Siedlungen der Moderne in Deutschland.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die „Waldsiedlung Zehlendorf – Erweiterung der Welterbestätte ‚Siedlungen der Berliner Moderne‘“ an die erste Stelle der fortgeschriebenen deutschen Tentativliste zu setzen.

## 2. Fundstätte der Schöninger Speere – Mensch und Jagd vor 300.000 Jahren (NI)

Die Fundstätte der Schöninger Speere umfasst insgesamt zwei Elemente, nämlich eine laufende Ausgrabungsstätte und eine nicht ausgegrabene, zu schützende Fundstätte. Der Bereich der Lehr- und Forschungsgrabung am Rand des Tagebaus, in dem auch die Schöninger Speere gefunden wurden, soll in den kommenden Jahrzehnten komplett ausgegraben werden. Die Funde werden im 2013 erbauten Museum wissenschaftlich erschlossen, restauratorisch bearbeitet und ausgestellt. Sie geben Aufschluss über die nicht ausgegrabene, zu schützende Fundstätte, das eigentliche Gut mit OUV-Potenzial. Dieses liegt westlich der Ausgrabungsfläche. Eine Besucherplattform ermöglicht einen Überblick über das Gut, das sich tief im Boden befindet und unangetastet bleiben soll. Die Fundstätte ist mittels Bohrkernen dokumentiert, ihre Ausdehnung ist zwar weitgehend, jedoch noch nicht hinreichend genau bestimmt. Es werden weitere Bohrungen durchzuführen sein, um Größe und Zustand der relevanten Schichten zu bestimmen bzw. zu klären. Nach jetzigem Kenntnisstand ist davon auszugehen, dass die Fundstelle vollständig innerhalb des vorgeschlagenen Guts liegt; das ist allerdings wissenschaftlich noch zu präzisieren. Im vorgelegten Antrag ist zwar ein noch auszuweisendes Grabungsschutzgebiet gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes vorgesehen, das sowohl Ausgrabungsstätte als auch Fundstätte umfasst, es fehlt jedoch die für einen Welterbeantrag erforderliche Ausweisung einer Pufferzone.<sup>60</sup>

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iii)

Der Antrag erfüllt die vom HEADS-Programm (*Human Evolution: Adaptations, Dispersals and Social Developments*) entwickelten Kriterien für Nominierungen archäologischer Stätten für das Welterbe.<sup>61</sup> Die vorgeschlagenen Kriterien sind zutreffend. Der Antrag würde eine Lücke in der Welterbeliste füllen, in der nur wenige prähistorische Stätten verzeichnet sind. Zudem gibt es nicht viele bekannte paläolithische Fundstellen, die eine Schichtung organischer Materialien in dieser Qualität aufweisen und nicht nur Aufschluss über das Zusammenleben des frühen Menschen (Gattung *homo*), sondern auch über Habitate und Ökosysteme geben.

Der Fachbeirat stellt nicht in Frage, dass für eine archäologische Stätte, deren Werte sich an der Oberfläche nicht ohne weiteres erschließen lassen, geeignete Anlagen zu Dokumentations- und Vermittlungszwecken notwendig sind. Bei der Ausweisung der Pufferzone für die Fundstätte sollte jedoch darauf geachtet werden, dass das architektonisch sehr dominante Forschungsmuseum nicht innerhalb der Grenzen liegt.

Zudem müssen die Attribute, die den OUV zum Ausdruck bringen, präzisiert und fokussiert werden. Die Stätte ist mehr als „nur“ Fundstätte der Speere, die zudem mobiles Kulturgut und nicht mehr *in situ* erhalten sind. Der im Antrag oft verwendete Begriff „Speersockel“ bezieht sich nur auf einen Horizont einer ganzen Biostratigrafie und verstellt den Blick auf die herausragende Bedeutung aller Bestandteile der Stätte: Das Erbe im Boden hat kultur- und naturgeschichtliche Aspekte. Der verlandete See, in dessen Umfeld sich Spuren menschlicher Jagd und andere Spuren finden, ist ein Bereich einer sehr weitreichenden Biostratigrafie. Die darin enthaltenen Funde geben Aufschluss über die Umwelt- und Naturgeschichte (Tiere und Pflanzen) der letzten dreihunderttausend Jahre. Den Abschluss bildet das Holozän mit den Relikten der jüngeren und jüngsten Kultur und Kulturlandschaftsgeschichte.

---

<sup>60</sup> Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.), Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – Fassung vom 23. September 2022 (Hannover 2022). Abrufbar unter <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/denkmalpflege-in-niedersachsen-150444.html>.

<sup>61</sup> UNESCO World Heritage Centre, *Human Evolution: Adaptations, Dispersals and Social Developments (HEADS)* (1992-2023). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/head/>.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die „Fundstätte der Schöninger Speere – Mensch und Jagd vor 300.000 Jahren“ an die zweite Stelle der fortgeschriebenen deutschen Tentativliste zu setzen. Eine Überarbeitung und Präzisierung werden im Hinblick auf die folgenden Punkte als notwendig erachtet:

- begründete und eindeutige Begrenzung des zu schützenden Guts und seiner Pufferzone.
- Änderung des Titels und Fokussierung auf die Biostratigrafie des Fundorts mit all seinen Schichten.

### 3. Pretziener Wehr (ST)

Das Pretziener Wehr ist der zentrale Teil einer großräumigen Hochwasserschutzanlage an der Elbe oberhalb von Magdeburg und ging 1875 in Betrieb. Das Wehr hat eine doppelte Funktion: Es gewährleistet die Schiffbarkeit der Elbe bei Niedrigwasser und leistet nach wie vor den effektiven Schutz der Region bei Hochwasser. Das Pretziener Wehr weist die ingenieurtechnisch innovative Konstruktion eines beweglichen Schützenwehrs auf. Unter den Schützenwehren ist es das technologisch am weitesten entwickelte Beispiel, welches auch bei extremem Eisgang zu bedienen ist. Zum Zeitpunkt seiner Errichtung war das Pretziener Wehr das größte Schützenwehr in Europa und wurde Vorbild für viele ähnliche Anlagen. Die Technik des Schützenwehres wurde erst durch die Erfindung des Walzenwehres um 1902 abgelöst. Auch heute noch ist es eine der größten erhaltenen Schützenwehranlagen in Europa.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Das Wehr ist vorbildhaft instandgesetzt. Erhebliche Schäden, verursacht durch ein erstes Winterhochwasser mit starkem Eisgang, machten schon 1880/81 den Einbau einer neu entworfenen Ausklinkvorrichtung der Losständer erforderlich, die weltweit große Beachtung fand und sich bis heute bewährt. Mehrfache Reparaturen und Instandsetzungen betrafen die Wehrbrücke, deren hölzerne Träger 1910 durch genietete Stahlträger ersetzt wurden. Bereits seit 1967 steht das Bauwerk unter Denkmalschutz. Grundinstandsetzungen fanden 1960 und 2010 nach denkmalpflegerischen Vorgaben statt, welche die äußere Erscheinung, die Funktion und die Technik vollständig bewahrt haben. Verwaltung und Betrieb erfolgen durch den Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt. Überdies ist das Pretziener Wehr sowie ein Großteil der vorgeschlagenen Pufferzone Teil des UNESCO-Biosphärenreservats *Flusslandschaft Elbe*. Alle geltenden internationalen Schutzverpflichtungen aus dem Programm finden deshalb schon jetzt auch für das Wehr Anwendung.

Die Bedeutung der Stätte beruht auf der Entwicklung und dem erstmaligen Einsatz einer großtechnischen Anlage zum Hochwasserschutz für ein weites Gebiet, die in Konzeption und Ausführung pionierhaft war und seit beinahe 150 Jahren voll in Funktion steht. Darüber hinaus ist es ein einzigartiges Zeugnis für den Schutz vor Katastrophen, der in Zeiten des Klimawandels aktueller ist denn je. Der Fachbeirat erkennt das Potenzial des Pretziener Wehrs, den OUV nachzuweisen, an.

Die Grenze des vorgeschlagenen Guts sollte die des Bauwerks selbst sein, der Begriff „Kernzone“ ist (inzwischen) kein offizieller Terminus im Welterbekontext. Die vorgeschlagene Pufferzone umfasst die Umgebung des Denkmals und ist 139 ha groß. Da es sich beim Pretziener Wehr aber um den zentralen Teil einer großräumigen Hochwasserschutzanlage handelt, sollten die Einbeziehung weiterer Bestandteile des technischen Systems und die Vernetzung mit dem Umland erwogen werden. Auch der Umflutkanal ist in allen seinen Elementen bis heute erhalten und voll funktionsfähig, und sollte zumindest in die Pufferzone integriert werden. Dies könnte die funktionale und strukturelle Integrität des technischen Denkmals weiter stützen.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, das „Pretziener Wehr“ an die dritte Stelle der fortgeschriebenen deutschen Tentativliste zu setzen. Er empfiehlt den Antragstellenden zu prüfen, ob Teile des Umflutkanals in das Gut mit aufgenommen werden könnten.

#### 4. Europäische Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts (NW, Frankreich, Italien und Portugal)

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um eine Serie mit sechs Bestandteilen: die Ponte Pia Maria und Ponte Dom Luís I in Portugal, das Viaduc de Garabit und Viaduc du Viaur in Frankreich, die Ponte San Michele in Italien und die Müngstener Brücke in Deutschland. Für die Auswahl zur Nominierung der Brücken waren folgende Überlegungen ausschlaggebend: es sollte sich um große Eisenbahn-Bogenbrücken handeln; mit der jeweils größten Spannweite zur Zeit der Erbauung (> 150 m); welche die Statik bedeutend weiterentwickelten; in Verbindung zwischen Ingenieuren und Firmen; im freien Vorbau errichtet; und zwischen 1875 und 1900 erbaut. Zusammen bilden die Brücken eine chronologische und typologische Serie, die die technische Weiterentwicklung sowie den ingenieurtechnischen Austausch veranschaulicht. Die vorliegende Begutachtung im Rahmen der Serie beschränkt sich auf die Müngstener Brücke, die zwischen 1894 und 1897 entworfen und erbaut wurde, und das fünfte Element in der chronologischen Reihe darstellt. Konzeptionell wurde die Empfehlung des Tentativlistenverfahrens 2013/14 aufgenommen, eine internationale serielle Nominierung zu verfolgen.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Die Müngstener Brücke befindet sich in einem tadellosen, sanierten Zustand ohne Anzeichen etwaiger Korrosionserscheinungen. Die Kontinuität der Nutzung als Eisenbahnbrücke hat durch die laufende Instandhaltung die weitgehend unversehrte Erhaltung des Bauwerks ermöglicht. Auch Details im Umgang mit Zugang und Sicherheit sind mitbedacht und denkmalverträglich gelöst worden. Damit hat sie aus denkmalpflegerischer Sicht eine Vorbildwirkung inne. Der Antrag wird vom Eigentümer DB Netz AG und vom Land Nordrhein-Westfalen gleichermaßen unterstützt. Ein Verein engagiert sich hier in enger Zusammenarbeit mit dem Land Nordrhein-Westfalen, der Eigentümerin und dem Städtedreieck Remscheid, Solingen und Wuppertal. Als Teil der Serie mit Bestandteilen in Frankreich, Portugal und Italien hat die Müngstener Brücke nach Auffassung des Fachbeirats das Potential, zum OUV des vorgeschlagenen Guts „Europäische Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts“ beizutragen.

Brücken sind im Vergleich zu anderen Kategorien auf der Welterbeliste nach wie vor unterrepräsentiert. Von den bereits in die Welterbeliste aufgenommenen Großbrücken ist einzig die Eisenbahnbrücke über den Firth of Forth in Edinburgh (Welterbe seit 2015) mit der vorgeschlagenen Serie vergleichbar. Auch die internationale Vergleichsanalyse, die unter anderem auf der thematischen Studie *Context for World Heritage Bridges* von Eric DeLony basiert, ist schlüssig.<sup>62</sup> Allerdings sollte der Antrag noch stärker herausarbeiten, inwieweit die europäischen Großbogenbrücken als Kategorie und Typologie einen OUV haben, der über die Grenzen Europas hinausragt und dem weltweiten Vergleich standhält.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die Müngstener Brücke als Teil der transnationalen seriellen Nominierung „Europäische Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts“ an die vierte Stelle der fortgeschriebenen deutschen Tentativliste zu setzen.

---

<sup>62</sup> DeLony, E., *Context for World Heritage Bridges* (1996). TICCIH (Hrsg.). Abrufbar unter <https://www.icomos.org/en/116-english-categories/resources/publications/234-context-for-world-heritage-bridges>.



## 5. Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen (BW, HE und Frankreich)

Bei dem Antrag handelt es sich um eine transnationale Serie befestigter hallstattzeitlicher Zentralorte ("Fürstensitze") mit Grabhügel, die der Kultur der Kelten zuzuschreiben sind. Attribute sind die Lage an Verkehrsachsen (Fluss- und Handelsstraßen), eine komplexe Siedlungsstruktur (Handwerk, Außensiedlungen usw.), Monumentalarchitektur (Wälle, Grabhügel usw.) und das Vorhandensein von Fernbeziehungen. Drei Bestandteile werden für diese Typologie und diesen kulturgeografischen Raum repräsentativ vorgeschlagen: die Heuneburg in Baden-Württemberg, der Mont Lassois in Frankreich und der Glauberg in Hessen. Die hier vorliegende Beurteilung bezieht sich nur auf die in Deutschland befindlichen archäologischen Stätten Heuneburg und Glauberg.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iii)

Die Fürstensitze Heuneburg, Mont Lassois und Glauberg bilden eine historische Entwicklung ab. Für die sogenannte Hallstattzeit zwischen 800 und 450 v. Chr. in Mitteleuropa sind diese Höhensiedlungen mit ihren baulichen Resten, Befestigungsanlagen und herausragenden Grabstätten landschaftsprägender Ausdruck einer politischen und wirtschaftlichen Elite. Die Qualität der Funde und Befunde belegt, dass es sich um herausragende Zentralorte handelte. Die damaligen Eliten profitierten aufgrund ihrer Lage am Nord-Süd-Handel. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind sie die am integralsten erhaltenen Beispiele ihrer Zeit. Zusammen mit dem Mont Lassois in Frankreich bilden sie eine schlüssige Serie. Der Fachbeirat kommt zu dem Schluss, dass kein Zweifel besteht, dass das Potenzial zum Nachweis des OUV der archäologischen Qualitäten der Stätte gegeben ist.

Die Keltischen Machtzentren gehören zu den noch wenig repräsentierten vor- und frühgeschichtlichen Stätten. Das Verhältnis der drei Bestandteile zu Hallstatt in Österreich, das ebenfalls der frühkeltischen Kultur zugeschrieben wird, muss im Antrag diskutiert und geklärt werden. Mit Salzbergwerk und Gräberfeld – einer anderen Typologie an Fundstellen – ist es Teil der Kulturlandschaft *Hallstatt-Dachstein/Salzkammergut* und damit bereits auf der Welterbeliste vertreten.

Zu beachten ist die Vereinbarkeit von Integrität und laufender Forschung, die laut Antrag auch geplante Forschungsgrabungen umfassen kann. Nicht-invasive Untersuchungsmethoden, die invasiven Methoden wie Ausgrabungen wenn immer möglich vorzuziehen sind, haben erbracht, dass archäologisches Potenzial im Boden der Stätten erhalten ist. Ob, wo, aus welchem Anlass und in welchem Umfang noch Grabungen durchgeführt werden (beispielsweise zur Validierung von nicht-invasiven geophysikalischen Prospektionen über kleinere Eingriffe und aufgrund des Klimawandel, um bodendenkmalpflegerische Strategien zu entwickeln oder konkrete Sicherungs- und Schutzmaßnahmen durchführen zu können), ist sehr sorgfältig zu prüfen, da die *in-situ*-Erhaltung zu den Schutzziele der Welterbekonvention gehört und Priorität hat.

Außerdem muss auf die am Glauberg zu erkennende Herausforderung im Zusammenhang mit dem im Jahr 2011 errichteten Museum „Keltenwelt am Glauberg“ sowie mit dem inzwischen baufälligen Grabungshaus aus den 1930er Jahren im Umfeld des Museums hingewiesen werden. Entsprechend den Zielen der Energiewende soll auf dem Dachgarten des Museums eine Photovoltaikanlage (PVA) errichtet werden. Sie soll allerdings entsprechend in die bestehende Nutzung der Dachterrasse eingepasst werden. Das Grabungshaus hingegen ist abrisssreif und muss durch einen für die museale und wissenschaftliche Nutzung notwendigen Bau ersetzt werden. Dieser muss entsprechend der im Flächennutzungsplan festgelegten baulichen Vorgaben der vorherigen Kubatur entsprechen. Beides ist noch in Planung.

Grundsätzlich könnte sich die Lage des Museums in der vorgeschlagenen Stätte als problematisch für die Einschreibung in die Welterbeliste erweisen. Da der Glauberg allerdings in einem Talkessel liegt, erweist sich die Auswahl eines geeigneten Standorts als besonders schwierig. Das Museum dominiert

eine mit seiner Errichtung erzeugte heutige Sichtachse zum und vom Glauberg. Sie basiert auf der Idee des Fernrohrs und erzeugt eine didaktische Schnittstelle zwischen Glauberg und dem rekonstruierten Geländebereich, der aus einem Grabhügel und der Prozessionsallee besteht. Dabei gilt es zu berücksichtigen, dass die Errichtung des Museums Produkt des dem Objekt entgegengebrachten öffentlichen Interesses ist.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, Heuneburg und Glauberg als Bestandteile der transnationalen seriellen Nominierung „Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen“ an die fünfte Stelle der fortgeschriebenen deutschen Tentativliste zu setzen.

## 6. Der Fernsehturm Stuttgart. Archetyp und Symbol moderner Massenkommunikation (BW)

Der Stuttgarter Fernsehturm, der von Fritz Leonhardt entworfen und 1956 fertiggestellt wurde, ist der weltweit erste seiner Art. Er zeichnet sich durch seine innovative, durch Turmschaft, Turmkorb und Aussichtsplattform gekennzeichnete Konstruktion aus, die weltweit prägend für diesen Bautyp wurden. Ein besonderes Kennzeichen besitzt der Stuttgarter Fernsehturm durch seinen spektakulären, der Öffentlichkeit zugänglichen Fundamentfuß. Seine Funktion als Fernsehturm hat 2006 der benachbarte, 1971 fertiggestellte Fernmeldeturm übernommen, aber nach wie vor ist der Turm eine Touristenattraktion.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Seine Bedeutung als wegweisender Typus (Sende- und Aussichtsturm) hat das Getty Conservation Institute in seiner Studie *The Twentieth-Century Historic Thematic Framework: A Tool for Assessing Heritage Places* von 2021 dokumentiert.<sup>63</sup> Auch die internationale Vergleichsanalyse ist schlüssig. Die Grenzziehung ist bis auf eine kleine Modifikation ebenfalls schlüssig. Der Bereich des konzipierten Guts in der Jahnstraße, welcher erheblich verändert worden ist und keinen Beitrag zum OUV erkennen lässt, sollte ausgeschlossen werden; nur das zur Erbauungszeit zum Fernsehturm gehörende Grundstück sollte als Welterbestätte nominiert werden. Die mehrstufige Pufferzone, die Sichtfelder vorsieht, ist zukunftsweisend und vorbildhaft. Die visuelle Integrität wird nicht durch Hochhäuser oder Windräder gestört; Nachverdichtung und Hochhausentwicklung sind denkmalverträglich geregelt. Auch der auf dem Nachbarhügel liegende und in den frühen 1970er Jahren erbaute Richtfunkturn Stuttgart-Frauenkopf wurde die Dominanz des Fernsehturms Stuttgart respektierend errichtet. Die Sicht von der Aussichtsplattform des Fernsehturms sowie die dominierende Fernwirkung des zu nominierenden Guts bleibt damit bis heute trotz der Großstadtnähe erhalten. Die originale Ausstattung und Einrichtung wird erhalten und – wenn notwendig – behutsam ergänzt.

Der Fachbeirat kommt zu dem Ergebnis, dass das Potential zum Nachweis des OUV gegeben ist, der sich auf die Kriterien (ii) und (iv) stützt. Auch Integrität und Authentizität sind in einem sehr hohen Maß gegeben. Der Antrag wird von allen relevanten Akteurinnen und Akteuren (u.a. Stadt Stuttgart, zuständige Landesdenkmalbehörden, Südwestrundfunk) emphatisch getragen.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, „De[n] Fernsehturm Stuttgart. Archetyp und Symbol moderner Massenkommunikation“ mit Änderungen in der Grenzziehung des Guts an die sechste Stelle der fortgeschriebenen deutschen Tentativliste zu setzen.

---

<sup>63</sup> Marsden, S./Spearritt, P., *The Twentieth-Century Historic Thematic Framework: A Tool for Assessing Heritage Places*. Getty Conservation Institute (Los Angeles 2021), Themen 5 und 8.

## 7. Olympiapark München (BY)

Das Zentrum Olympiapark München, das zwischen 1967 und 1972 für die Austragung der XX. Olympischen Sommerspiele auf dem ehemaligen Oberwiesenfeld aus dem größten Trümmerberg der Stadt errichtet wurde, setzt sich aus unterschiedlichen hervorragenden und größtenteils pionierhaften Einzelleistungen zusammen, die OUV-Potenzial haben: die Symbiose von Landschaft und Architektur, das weitgespannte Flächentragwerk des Zeltdachs, das Olympische Dorf als einem der bedeutendsten Wohnbaubeiträge des 20. Jahrhunderts, die mit dem Bauvorhaben verbundenen gesellschaftlichen Intentionen sowie die im Rahmen des Projekts entworfene visuelle Kommunikation. In der Summe ergibt dies ein einzigartiges Projekt, das in weiten Teilen einer internationalen Vergleichsanalyse standhält. Sportstätten und insbesondere Olympische Sportstätten sind bisher auf der Welterbeliste unterrepräsentiert, insbesondere in Kombination mit Aspekten der Ingenieurbaukunst.<sup>64</sup> Die Bewerbung wird von der Stadt München getragen sowie von Kulturinstitutionen und Initiativen, wie der Einwohner-Interessen-Gemeinschaft Olympiadorf e.V., unterstützt.

Vorgeschlagene Kriterien: (i), (ii) und (iv)

Auch wenn der Fachbeirat anerkennt, dass das Olympische Dorf Teil der neuen Stadtentwicklungsstrategie ist, hervorragende Qualitäten als Wohngebiet aufweist und ein großer Teil des Dorfs über den Verein der Bewohnenden vorbildhaft unterstützt wird, ist das Wohnen als wertbestimmendes Attribut im Antrag nicht ausreichend begründet. Die Beschreibung der Werte und Attribute bezieht sich vorwiegend auf die Sportstätten und Parklandschaft; auch die Vergleichsanalyse geht zu wenig auf den olympischen Wohnbau ein. Laut Antragstellende ist die Attributkartierung dafür noch nicht abgeschlossen. Problematisch ist außerdem der Eingriff in die Authentizität einiger Gebäude im Olympischen Dorf. Das „Frauendorf“ wurde vom Eigentümer, dem Studentenwerk München, vor einigen Jahren nicht saniert, sondern abgerissen und bis auf ein Gebäude weitgehend rekonstruiert. Auch die Fassade des Hochhauses am östlichen Rand des Olympischen Dorfs, das ebenfalls im Besitz des Münchner Studentenwerks ist, wurde verändert: die Balkone wurden verschlossen, wodurch die Plastizität der Fassade gelitten hat. Der Fachbeirat kommt zu dem Schluss, dass der Antrag mit Fokus auf Sportstätten und Parklandschaft kohärenter und erfolgversprechender wäre.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, den „Olympiapark München“ mit der Fokussierung des Guts auf die wertbestimmenden Attribute und der Ausweisung einer überarbeiteten Pufferzone an die siebte Stelle der fortgeschriebenen deutschen Tentativliste zu setzen. Das Gut soll auf die Sportstätten und die Parklandschaft begrenzt werden, das gesamte Olympische Dorf in die Pufferzone aufgenommen werden und somit die funktionale Integrität und den OUV der Stätte stützen.

---

<sup>64</sup> Vgl. auch Brandt, S./Haspel, J./Paschke, R./Ziesemer, J. (Hrsg.), Das moderne Erbe der Olympischen Spiele / The Modern Heritage of the Olympic Games. In: ICOMOS Hefte des Deutschen Nationalkomitees LXXVI (Berlin 2021).

#### **4.2. Empfehlung 2: Keine Aufnahme in die Tentativliste und, sofern zutreffend, Prüfung einer Serie oder möglichen Bewerbung im Rahmen anderer Auszeichnungen**

Für alle verbleibenden Anträge konnte der Fachbeirat zum jetzigen Zeitpunkt kein Potenzial zum Nachweis des OUV bestätigen. Deshalb werden sie nicht zur Aufnahme in die Tentativliste empfohlen. Für die „Hamburger Sternwarte“ wird die Empfehlung wiederholt, eine transnationale serielle Nominierung anzustreben. Aufgrund der beeindruckenden Ton-, Foto- und Filmdokumente, die das Geschehen im „Justizpalast Nürnberg mit Saal 600 und historischem Zellengefängnis – Stätte des Hauptkriegsverbrecherprozesses und Geburtsort des Völkerstrafrechts“ dokumentieren, schlägt der Fachbeirat vor, eine Nominierung für das UNESCO-Programm *Memory of the World* zu prüfen. Die kunsthandwerkliche und künstlerische Qualität der mit den „Stätten des Meissener Porzellans“ verbundenen Erzeugnisse legen nach Auffassung des Fachbeirats nahe, sich um eine Anerkennung als Immaterielles Kulturerbe der UNESCO zu bewerben.

Die Ergebnisse der Evaluierung der einzelnen Anträge werden im Folgenden in alphabetischer Reihenfolge der Länder dargelegt.

### *Lausitzer Tagebaufolgelandschaft (BB, SN)*

Bei der vorgeschlagenen seriellen Stätte handelt es sich um eine industrielle und post-industrielle Kulturlandschaft, deren transformative Prozesse noch nicht abgeschlossen sind. Fünf Bestandteile – Tröbitz/Domsdorf, Nochten, Klettwitz, Meuro-Bärwalde und Welzow-Süd – erstrecken sich mit einer Gesamtfläche von circa 31.500 ha über weite Teile des Grenzgebiets von Brandenburg und Sachsen. Hier wird seit dem 18. Jahrhundert und bis in die 2030er Jahre hinein Braunkohle abgebaut. Der Braunkohletagebau hat über die letzten 120 Jahre eine Kulturlandschaft erzeugt, die von Folgelandschaftsgestaltung und aktivem Tagebau geprägt ist. Als Transformationslandschaft und angesichts der damit verbundenen Diskurse birgt die Stätte interessante neue Ideen für die Erhaltung und Pflege von sich entwickelnden Kulturlandschaften und Zeugnissen der Industriekultur.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Der Fachbeirat ist nichtsdestotrotz aus mehreren Gründen der Auffassung, dass die Bedingungen für eine Bewerbung um die Aufnahme in die Welterbeliste nicht vorliegen.

Die vorliegende Attributkartierung ist in folgende sieben Kategorien gegliedert: Aufforstungen, Agrarwirtschaft, Naherholung/Freizeit, Renaturierung/Naturschutz, Sorbische Traditionslinien, Tagebauzeugnisse und Umsiedlung/Translozierung. Kultur- und Naturdenkmale sollen als Schlüsselattribute den OUV dieser Kategorien zum Ausdruck bringen. Allerdings sind sie nicht stringent nachgewiesen. Weiterhin ist die Denkmalinventarisierung noch nicht abgeschlossen. Eine umfassende Definition und Zuordnung der Werte und Attribute liegt nicht vor. Der rechtliche Schutz ist lückenhaft.

Auch warfen einige der Attributgruppen und Attribute Fragen auf, die nicht beantwortet wurden oder werden konnten. So gibt es beispielsweise im vorgeschlagenen Gut keine klassischen Arbeiter- bzw. Werkssiedlungen, die für andere Montanregionen prägend sind. In der Gartenstadt Lauta-Nord, die besichtigt wurde, lebten zwar viele Angehörige aus der Belegschaft des Tagebaus. Sie war aber keine von den Betreibenden des Tagebaus errichtete Werkssiedlung. Die sorbischen Traditionslinien manifestieren sich an Zeugnissen und Erinnerungsorten, die die Translozierung von Dörfern und Gemeinschaften verdeutlichen. Warum aber allein die Sorben Trägerinnen und Träger der mit der Tagebaulandschaft verbundenen Traditionslinien sind, erschließt sich nicht. Eine weitere Frage, die aufkam und in der deutschen Denkmalpflege noch unbeantwortet ist, sind die wertbestimmenden Merkmale eines Campingplatzes und anderer Freizeit- und Tourismuseinrichtungen innerhalb des Guts.

Der Ansatz, die Werte, Attribute und Grenzen zu bestimmen, folgt den Vorgaben einer seriellen Nominierung industriekultureller Zeugnisse; für die Beschreibung der Werte einer industriellen Kulturlandschaft muss jedoch die Verbindung zwischen den Attributen und insbesondere die Wahrnehmung dieser Landschaft berücksichtigt werden. Da sowohl die Werte als auch die Grenzen nicht zufriedenstellend definiert sind, ist es nicht möglich, Aussagen über Authentizität und Integrität sowie über die Parameter für eine vergleichende Analyse zu treffen.

Als problematisch im Kontext der vorgeschlagenen Stätte sind zudem Windkraft- und Photovoltaikanlagen zu bewerten, die erkennbar ohne Rücksicht auf den Landschafts- und Umgebungsschutz installiert wurden. Auch wenn erneuerbare Energien als integrale Elemente einer Transformationslandschaft der Energiegewinnung verstanden werden, sollten bei der Errichtung neuer Anlagen Sichtachsen und die visuelle Integrität hochrangiger Denkmale wie der ehemaligen Abraumförderbrücke F60, deren prägende Silhouette vor einer Reihe von Windrädern verschwindet, in die Abwägung einbezogen und verträglichere Lösungen gesucht werden.

Trotz der beeindruckenden Menge an Informationen, die mit dem Transformationsprozess dieser Landschaft verbunden sind, fehlen noch entscheidende Grundlagen, um ein OUV-Potenzial nachweisen zu können.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK deshalb, die „Lausitzer Tagebaufolgelandschaft“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

*Berlin: Karl-Marx-Allee und Interbau 1957. Architektur und Städtebau der Nachkriegsmoderne (BE)*

Der serielle Antrag besteht aus folgenden Bestandteilen: die Karl-Marx-Allee mit den Abschnitten KMA 1 und KMA 2 (inklusive Kino International und Haus des Lehrers) als Beispiele der sozialistischen Moderne im ehemaligen Ost-Berlin sowie das südliche Hansaviertel, die Hansaschule, die Kongresshalle (heute Haus der Kulturen der Welt) und die Unité d'habitation Typ Berlin der Interbau 1957 im ehemaligen West-Berlin.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Der vorgeschlagene OUV beruht im Wesentlichen auf der Koevolution oder zeitlich engen Abfolge zweier (bzw. dreier) städtebaulicher Konzepte in derselben Stadt, und nicht so sehr auf der Bedeutung der Konzepte selbst. Die Gleichzeitigkeit der Entwicklung in Berlin wird als Schlüsselmerkmal herausgestellt. Darauf allein lässt sich aber das Potential zum Nachweis des OUV nicht robust nachweisen. Es ist nicht evident, dass die Parallelität der städtebaulichen Konzepte in Berlin universellen Einfluss auf die Stadtentwicklung in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts gehabt hat und der wechselseitige Einfluss auf den Osten und Westen der Stadt über Berlin hinaus von Bedeutung gewesen war.

Auch die einzelnen Bestandteile des Antrags haben nicht das Potential, substantiell zum OUV beizutragen. Die Werte, die das Hansaviertel und die anderen Zeugnisse der Interbau 1957 zum Ausdruck bringen, sind bereits in der Welterbeliste vertreten. Zeugnisse der sozialistischen Moderne dagegen sind noch nicht als Welterbe anerkannt; die vergleichende Analyse zeigt jedoch, dass andere Stätten wegweisender waren und ein mindestens vergleichbares Potential zum Nachweis des OUV haben. Eine transnationale Serie unter Einbezug der KMA 1 wird vom Fachbeirat – wenn die politische Lage es erlaubt – als grundsätzlich erfolgversprechend eingestuft. Der Fachbeirat erkannte auch die architekturhistorische und städtebauliche Bedeutung der KMA 2 an, die Einfluss auf den Wohnungsbau und die Stadtentwicklung über die DDR hinaus hatte. Das ist auf Grundlage einer internationalen Vergleichsanalyse aber noch im Einzelnen nachzuweisen.

Kritisch werden zudem die derzeitigen städtebaulichen Entwicklungen mit Hochhäusern rund um den Alexanderplatz gesehen; die städtebauliche und visuelle Integrität der Zeugnisse der Nachkriegsmoderne im Osten Berlins, die axial und mit ihrer Höhenentwicklung mit den beiden Komponenten KMA 1 und KMA 2 auf den Alexanderplatz ausgerichtet sind, könnten damit erheblich beeinträchtigt werden.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, „Berlin: Karl-Marx-Allee und Interbau 1957. Architektur und Städtebau der Nachkriegsmoderne“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.



*Justizpalast Nürnberg mit Saal 600 und historischem Zellengefängnis – Stätte des Hauptkriegsverbrecherprozesses und Geburtsort des Völkerstrafrechts (BY)*

In den Jahren 1945 und 1946 fand im Justizpalast Nürnberg der vom Internationalen Militärgerichtshof der Alliierten geleitete Hauptkriegsverbrecherprozess gegen führende Repräsentanten des NS-Regimes, der sogenannte Nürnberger Prozess, statt. Während der Hauptbau die notwendige administrative Infrastruktur aufnahm, fand der Prozess im Saal 600 (Schwurgerichtssaal) im Ostbau statt. Die Angeklagten saßen im angrenzenden Zellengefängnis von 1868 ein, das jedoch in den 1980er Jahren größtenteils abgerissen wurde, um Platz für die moderne Strafvollzugsanstalt zu schaffen. Auch die Sporthalle, in der die Hauptkriegsverbrecher hingerichtet wurden, ist im Zuge dieser Maßnahmen abgerissen worden. Der OUV des Justizpalasts Nürnberg wird damit begründet, dass er mit der Nutzung des zwischen 1909 und 1916 im Stil der Neo-Renaissance errichteten Gebäudes für den Hauptkriegsverbrecherprozess zum Geburtsort des Völkerstrafrechts wurde.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii), (iii) und (vi)

Der Nürnberger Justizpalast, der noch verbliebene Trakt des ehemaligen Zellengefängnisses und der ehemalige Schwurgerichtssaal 600 sind zweifellos Zeugnisse wesentlicher historischer Ereignisse, deren Auswirkungen nicht nur Europa, sondern die ganze Welt prägten und prägen. Bezogen auf die für einen Welterbeantrag zwingend nötige materielle Evidenz hat zunächst jedoch das unter Kriterium (ii) angeführte außergewöhnliche Beispiel der europäischen Justizarchitektur als solches noch nichts mit der völkerrechtlichen Bedeutung des Orts zu tun. Hinzu kommt, dass die für die Wahl des Justizpalasts Nürnberg als Ort des Hauptkriegsverbrecherprozesses ausschlaggebenden logistischen und räumlichen Gegebenheiten nur noch teilweise erhalten sind. Das gilt vor allem für den historischen Zellentrakt, von dem nur noch der für die Unterbringung der Zeugen vorgesehene Trakt 1 erhalten geblieben ist. Von den nach Süden abzweigenden Trakten 2 und 3 sind nur noch die Ansätze erhalten; Trakt 4, in dem die Hauptangeklagten untergebracht waren, wurde zur Gänze abgetragen. Obwohl der Antrag bereits im Tentativlistenverfahren 2013/14 vorlag, ist der erhaltene Zellentrakt denkmalpflegerisch vernachlässigt und in einem Zustand, der dem Wert des Denkmals als authentischem Ort nicht gerecht wird. Noch schwerwiegender ist jedoch der Erhaltungszustand des für die Begründung der völkerrechtlichen – und damit universellen – Bedeutung des Orts ausschlaggebenden ehemaligen Schwurgerichtssaals 600. Dessen heutiges Erscheinungsbild erinnert nur noch rudimentär an seinen Zustand zum Zeitpunkt des Nürnberger Prozesses, da er zu Beginn der 1960er Jahre zur Tilgung der „Schande“ in den Zustand vor 1945 zurückgebaut wurde. Die Bedeutung der Stätte basiert somit in erster Linie auf immateriellen Werten.

Im „Memorium Nürnberger Prozesse“, das sich wie der Saal 600 im Ostbau des Justizpalasts befindet und einen Blick in den Saal erlaubt, wird der Hauptkriegsverbrecherprozess durch historische Bild- und Tonaufnahmen dokumentiert und vermittelt.

Ein OUV-Potenzial konnte für die materielle Substanz des Justizpalasts Nürnberg mit dem ehemaligen Zellengefängnis und dem Saal 600 nicht nachgewiesen werden. Ein Potenzial hinsichtlich seiner immateriellen Bedeutung als Geburtsstätte des internationalen Völkerrechts könnte nach Auffassung des Fachbeirats nachgewiesen werden. Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, den „Justizpalast Nürnberg mit Saal 600 und historischem Zellengefängnis – Stätte des Hauptkriegsverbrecherprozesses und Geburtsort des Völkerstrafrechts“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen. Er empfiehlt den Antragstellenden jedoch die mit dem Nürnberger Prozess verbundenen und u.a. im Memorium Nürnberger Prozesse ausgestellten historischen Zeugnisse für eine Nominierung für das UNESCO-Programm *Memory of the World* zu prüfen.

## *Trabanten und Grüngürtel – Frankfurts Stadtlandschaft der Moderne (HE)*

Das vorgeschlagene Gut umfasst zwei Siedlungen des Neuen Frankfurt im Norden der Stadt: die für untere Einkommensschichten geplante „Siedlung Römerstadt“ mit einem starken städtebaulichen Akzent und die mit ihrer aufwändigeren Ausstattung und Detailgestaltung für Bewohnende aus der Mittelschicht gedachte „Siedlung Höhenblick“, die an zwei Seiten des Nidda-Tals im Norden der Stadt gelegen sind. Das verbindende Element ist das bis heute von Bebauung freigehaltene, als Naturschutzgebiet ausgewiesene Nidda-Tal; die städtebauliche Gestaltung nimmt darauf Bezug und integriert diese naturräumlichen Areale in das Siedlungskonzept. Die im Titel zum Ausdruck kommende enge Verzahnung von Architektur und Landschaft wird dadurch ablesbar.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Ausgangspunkt der Antragstellung ist eine Empfehlung des Welterbekomitees anlässlich der Einschreibung der *Siedlungen der Berliner Moderne* im Jahr 2008, in der es heißt, die Möglichkeit einer Nominierung der in der Zeit der Weimarer Republik errichteten Frankfurter Wohnsiedlungen in Betracht zu ziehen, um den deutschen Beitrag zur Siedlungsentwicklung in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts zu vervollständigen.<sup>65</sup> Die Beschränkung auf die beiden Siedlungen „Römerstadt“ und „Höhenblick“ wurde den Antragstellenden von ICOMOS Deutschland empfohlen.

„Frankfurts Stadtlandschaft der Moderne“ liegt ein umfassendes Konzept zugrunde, das weit über den Wohnungs- und Siedlungsbau hinausgeht. Schlüsselattribute dieses wegweisenden Gesamtkonzepts sind Trabanten und Grüngürtel, Bauten für Kindergärten, Schulen und Kultur, Kleingärten zur Selbstversorgung und eine öffentliche Verkehrsinfrastruktur. Diesen umfassenden Ansatz aber bilden die beiden ausgewählten Siedlungen Römerstadt und Höhenblick und der Grüngürtel Nidda-Tal allein nicht ab. Zudem wurden bedeutende Gebäude wie die Wohnhäuser der für das Neue Frankfurt prägenden Architekten Ernst May und Martin Elsaesser, die sich in der Siedlung Höhenblick befinden, nicht in die Serie aufgenommen. Auch andere prominente Gebäude, die weltweit für das Neue Frankfurt und die damit verbundene Wohn- und Lebensreform stehen, fehlen, wie etwa das Gesellschaftshaus im Palmengarten. Aus der vergleichenden Analyse geht nicht hervor, dass das OUV-Potenzial der vorgeschlagenen Elemente nicht nur im Vergleich mit den anderen Frankfurter Siedlungen, sondern weltweit nachgewiesen werden kann.

Der vorgelegte Antrag ist mit großem Engagement erarbeitet worden und wird von engagierten Bewohnenden unterstützt und von der Stadt Frankfurt politisch und administrativ mitgetragen. Grundsätzlich erachtet der Fachbeirat das Neue Frankfurt für welterbewürdig. Die beiden vorgeschlagenen Siedlungen aber sind nur ein Ausschnitt und reflektieren nicht das umfassende Potenzial der in der Weimarer Republik entwickelten Städte- und Wohnungsbaukonzepte des Neuen Frankfurt.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK deshalb, „Trabanten und Grüngürtel – Frankfurts Stadtlandschaft der Moderne“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

---

<sup>65</sup> UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Decisions adopted at the 32nd session of the World Heritage Committee (Quebec City, 2008). WHC-08/32.COM/24Rev (Paris 31 March 2009), S. 176 Para. 4.c.

### *Hamburger Sternwarte (HH)*

Die Sternwarte in Bergedorf wurde zwischen 1906 bis 1912 als Gruppenanlage auf einer Anhöhe außerhalb der Stadt Hamburg errichtet. Anstelle eines einzigen Gebäudes, in dem das komplette technische Equipment untergebracht war, wurde auf der Bergedorfer Anhöhe ein dezentrales Konzept mit eigenen Gebäuden für jedes Instrument realisiert. Beobachtungs- und Verwaltungsgebäude wurden räumlich voneinander getrennt, um Luftströmungen zu vermeiden. Auch der die Gebäude umgebende Park mit seiner zum Teil speziell ausgewählten Vegetation war darauf ausgerichtet, die mikroklimatischen Bedingungen für eine Sternbeobachtung zu optimieren. Das Ensemble ist weitgehend im bauzeitlichen Zustand erhalten.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Der Versuch, die Bewerbung auf der Einzigartigkeit und auf Alleinstellungsmerkmalen der Hamburger Sternwarte aufzubauen, weist Schwächen auf, wodurch ein OUV-Potenzial für die Stätte als Einzelobjekt nicht bestätigt werden konnte.

Alleinstellungsmerkmal der Hamburger Sternwarte ist die bauzeitliche Ausstattung mit Instrumenten sowohl der klassischen Astronomie als auch gleichzeitig der modernen Astrophysik. Andere Sternwarten aus der Zeit der klassischen Astronomie wurden erst nachträglich mit astrophysikalischen Instrumenten ausgestattet. Zudem ist die Hamburger Sternwarte die weltweit einzige aus der Zeit des frühen 20. Jahrhunderts, in der noch immer Forschung stattfindet. Das Institut für Astronomie und Astrophysik der Universität Hamburg nutzt die Verwaltungs- und Wohngebäude der Anlage. Da die Instrumente weitgehend nicht mehr dem heutigen Stand der Technik entsprechen, dienen sie jedoch hauptsächlich musealen und Vermittlungszwecken.

Für die Instandhaltung und -setzung der Instrumente der Sternwarte engagiert sich der „Förderverein Hamburger Sternwarte“, der dafür u.a. Spenden von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz eingeworben hat. Die Investitionen vermitteln jedoch nicht den Eindruck der Nachhaltigkeit; für die Bauunterhaltung nach der Instandsetzung der Instrumente scheinen nicht genügend Mittel vorhanden zu sein. Auch wirkt der Park ungepflegt, so wurde beispielsweise die originale Kopfsteinpflasterung mit Teer übergossen. Ein umfassendes Parkpflegekonzept scheint es nicht zu geben. Der Umgang mit einer temporär auf dem Gelände untergebrachten Montessori-Schule ist ungeklärt. Der Fachbeirat hatte den Eindruck, dass die Managementstrukturen optimierungsbedürftig sind – warum die Zeit seit 2014 für solche Prozesse nicht genutzt wurde, ist nicht nachvollziehbar (es handelt sich bei der „Hamburger Sternwarte“ um eine Wiedervorlage).

Sowohl die Vergleichsanalyse als auch die Erläuterungen während des Rundgangs durch die Stätte machen deutlich, wie sehr die Erforschung des Universums seit dem späten 19. Jahrhundert auf weltweitem Austausch beruht. Diese Lücke auf der Welterbeliste sollte daher durch eine grenzüberschreitende Nominierung gefüllt werden.<sup>66</sup> Der Fachbeirat stellt fest, dass Zeugnisse der Astronomie noch immer ein Desiderat auf der Welterbeliste sind. Aufgrund der internationalen Ausrichtung astronomischer Forschung und der Notwendigkeit, diese weltweit an verschiedenen Positionen zu betreiben, sollte eine internationale serielle Nominierung verfolgt werden. Eine mögliche Kooperation könnte mit der Sternwarte in La Plata, Argentinien, erfolgen.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die „Hamburger Sternwarte“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen. Er empfiehlt den Antragstellenden, eine transnationale serielle Nominierung anzustreben. Der Fachbeirat wiederholt damit die Empfehlung des Fachbeirats von 2014.

---

<sup>66</sup> Vgl. auch Ruggles, C. (Hrsg.), *Heritage Sites of Astronomy and Archaeoastronomy in the context of the UNESCO World Heritage Convention – Thematic Study no. 2*. ICOMOS (Paris 2017); Ruggles, C./Cotte, M., *Heritage Sites of Astronomy and Archaeoastronomy in the context of the UNESCO World Heritage Convention – A Thematic Study*. ICOMOS (Paris 2010).

### *Astronomische Uhr Rostock (MV)*

Die Astronomische Uhr Rostock in der St. Marienkirche, der Hauptkirche der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, wurde 1472 erstmals urkundlich erwähnt. Im 17. Jahrhundert wurde sie überholt und erweitert, der Figurenaufsatz wurde im reformatorischen Sinn bearbeitet; die Uhr erhielt außerdem einen Renaissancerahmen, einen Stundenschlag und ein Musikspiel. 1710 wurde die ursprüngliche Spindel-Waag-Hemmung durch die von Galilei und Huyghens erfundene Pendel-Haken-Hemmung ersetzt. Das Kalendarium wird alle 133 Jahre erneuert. Die 11 m hohe Front der Uhr, die von der Uhrscheibe dominiert wird, ist mit der Schauseite dem Kapellenkranz des breiten Chorumgangs zugewandt, der auch liturgisch für Marienprozessionen genutzt wurde. Als Hauptkirche der Hansestadt Rostock war die Marienkirche im Mittelalter das Zentrum des öffentlichen Lebens; die Uhr hatte somit auch Bedeutung für das Alltagsleben und den Handel.

Vorgeschlagene Kriterien: (iii) und (iv)

Aufgrund ihrer Dimension nimmt sie eine Mittelstellung zwischen Bauwerk und Ausstattungstück ein; sie ist ein „Grenzfall“ für ein Objekt des Kulturerbes im Sinn der Welterbekonvention.<sup>67</sup> In der vorliegenden Karte ist das vorgeschlagene Gut nicht als Zone abgegrenzt, lediglich ein Punkt markiert seine Lage hinter dem Hauptaltar der Kirche; auch eine Pufferzone wurde nicht ausgewiesen. Die Uhr ist nicht in der aktuellen Denkmalliste der Hansestadt Rostock verzeichnet.<sup>68</sup> Im Nachgang der Begehung wurde jedoch versichert, dass die Uhr ein eingetragenes Technisches Denkmal sei.

Als Alleinstellungsmerkmal der Uhr wird benannt, dass sie unter verschiedenen aufgelisteten Vergleichsbeispielen die älteste noch am ursprünglichen Ort authentisch erhaltene und in Funktion befindliche mechanische Großuhr ist. Die darüber hinaus gehende Bedeutung in Bezug auf ihren Beitrag zur Entwicklung von Großuhren im Mittelalter aber ist nicht ausreichend dargestellt worden. Die wissenschaftliche Forschung und die Vergleichsanalyse mit allen weltweit bekannten Astronomischen Uhren ist noch nicht abgeschlossen. Dafür wäre eine Kartierung der Bauphasen bzw. Zeitschichten und der entsprechenden Befunde an der Uhr selbst wie an Treppe, Geländer und Gerüst hinter der Front notwendig. Eine Schmuckhaube, die der Bekrönung des Werks auf der obersten Ebene diente, wurde abgenommen und daneben gestellt (vermutlich, da der frühere, gotische Altar niedriger war als der aus der Barockzeit). Insgesamt weist der Antrag handwerkliche Lücken in Bezug auf den Denkmalstatus, die Begrenzung des Guts und die Ausweisung einer Pufferzone sowie die Dokumentation auf.

Das Potential zum Nachweis des OUV der Astronomischen Uhr Rostock wurde nicht nachgewiesen. Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die „Astronomische Uhr Rostock“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

---

<sup>67</sup> Vgl. UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 48.

<sup>68</sup> Rathaus Rostock (Hrsg.), Denkmalliste der Hansestadt Rostock (Rostock September 2022). Abrufbar unter [https://rathaus.rostock.de/media/rostock\\_01.a.4984.de/datei/Denkmalliste%20September%202022.436908.pdf](https://rathaus.rostock.de/media/rostock_01.a.4984.de/datei/Denkmalliste%20September%202022.436908.pdf).

### *Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland (NI)*

Bei der vorgeschlagenen Stätte handelt es sich um eine über Jahrhunderte geformte, bäuerliche Kulturlandschaft, die aufgrund ihrer hohen Konzentration an kreisrunden Dörfern, den sogenannten Rundlingen, und ihres laut Antrag „ausgezeichneten Erhaltungszustands eine einzigartige, mittelalterliche Siedlungslandschaft“ bildet. Die planmäßig angelegten Rundlingsdörfer mit keilförmig ausgerichteten Hofparzellen und den zum mittigen Dorfplatz giebelständigen Hallenhäusern prägen diese Kulturlandschaft. 19 Rundlinge auf einer zusammenhängenden Siedlungsfläche von 2722 ha sollen in einer heute noch ablesbaren Form die Frühphase des hochmittelalterlichen Landesausbaus in der deutsch-slawischen Kontaktzone repräsentieren.

Vorgeschlagene Kriterien: (iv) und (v)

Kategorie, Werte und Attribute sind nicht klar erklärt und begründet. Der Antrag spricht von „Siedlungslandschaft“ als „Kulturlandschaft“, berücksichtigt jedoch hauptsächlich die Dörfer, nicht aber die dazwischenliegende Landschaft. Auch wenn der Antrag vom hochmittelalterlichen Landesausbau spricht, der die Landschaft geprägt hat, gründet er die vorgeschlagenen Werte und ihre Universalität hauptsächlich auf die runde Form der Dörfer, die eine „Denkmallandschaft“ bilden. Der Begriff der Kulturlandschaft ist ein im Welterbe fest definierter Begriff, der sich auf „die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft und Ansiedlung im Verlauf der Zeit unter dem Einfluss der physischen Beschränkungen und/oder Möglichkeiten, die ihre natürliche Umwelt aufweist, sowie der von außen und von innen einwirkenden Abfolge von gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Kräften“ bezieht.<sup>69</sup> Für die Nominierung einer Kulturlandschaft ist es aber notwendig, über die Funktion und Organisation der Dörfer hinaus auch deren Vernetzung und Anbindung an die umgebende Landschaft sowie die eventuell eingetretenen Brüche (wie Flurbereinigung) vergleichend mit anderen Dorfsystemen darzustellen. Die vorgeschlagenen Werte passen nicht zur Abgrenzung, die Integrität des Guts ist deshalb nicht durchgängig gegeben. Auch fehlen ausreichende Analysen über Dorfstrukturen, um die Bedeutung der Rundlinge zu klären und begründen. Fraglich ist außerdem, ob ihre typisch niedersächsischen Hallenhäuser bzw. Vierständerbauten architektonisch einen OUV begründen können. Zusätzlich ist die Frage ungeklärt, warum sie giebelständig und nicht traufständig zur Mitte des Dorfplatzes stehen (wäre wesentliches Attribut).

Der Schutzstatus der Hofstellen ist unzureichend: Nur die am Dorfplatz gelegenen vorderen Hallenhäuser sind als Denkmale geschützt, nicht die dazugehörigen Nebengebäude im hinteren Bereich (Stall-, Arbeiter- und andere landwirtschaftliche Gebäude), die Teil eines Hofes sind. Diese Teilunterschutzzstellung ist höchst problematisch und entspricht nicht den umfassenden Schutzziele der Welterbekonvention.<sup>70</sup> Auch konnten unsensibel vorgenommene Veränderungen in und an Gebäuden sowie im öffentlichen Raum beobachtet werden. Die Klimaveränderung und der sinkende Grundwasserspiegel sind weitere Faktoren, die einen sehr großen Einfluss auf diese Landschaft haben werden. Positiv ist zu vermerken, dass der Antrag von den Bewohnenden, die sich in einem Verein zusammengeschlossen haben, mit viel Engagement unterstützt wird.

Vernakuläres Erbe ist auf der Welterbeliste zwar noch immer ein Desiderat. Es wurde jedoch nicht nachgewiesen, dass die vorgeschlagene Stätte das OUV-Potential hat, um diese Lücke zu schließen. Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die „Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

---

<sup>69</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 47.

<sup>70</sup> UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt 2021, Para. 45 und 99.

### *Mühlsteinrevier RheinEifel (RP)*

Die Mahl- und Mühlsteinherstellung ist eine der ältesten und wichtigsten Kulturtechniken. Das vorgeschlagene Gut dokumentiert in seiner Gesamtheit den Abbau von Basaltlava, die Herstellung von Mühlsteinen und den Fernhandel mit den Produkten von der Römerzeit bis ins späte 19. Jahrhundert. Es umfasst fünf Bestandteile im Gebiet der Rhein-Eifel: die Grubenfelder Mayen, Mendig, Ettringen, Kottenheim sowie den Hafenbezirk Andernach. Zu den Attributen des Guts gehören unter anderem ober- und unterirdische Steinbrüche mit Arbeitsspuren und Relikten aus verschiedenen Zeitschichten, Hebeanlagen, Transportwege auf oft römischen Trassen, Wohnhäuser und ein Verladekran aus dem 16. Jahrhundert.

Vorgeschlagene Kriterien: (iii) und (v)

Die materiellen Zeugnisse wurden noch nicht vollumfänglich erfasst. Dringend notwendige Schutzkonzepte und -maßnahmen für Kräne, Gerätschaften und Rohlinge, die allesamt der Witterung ausgesetzt sind, sowie für einsturzgefährdete Gebäude wie das Lohnhaus gibt es nicht. Auch ein Landschaftsschutzkonzept zur regelmäßigen Beseitigung des nachwachsenden Baum- und Pflanzenbewuchses auf Innenflächen fehlt. Problematisch ist weiterhin, dass das (Sport-)Klettern im Gut erlaubt ist. Die Wahrnehmung der Trägerschaft öffentlicher Belange scheint nicht klar geregelt zu sein, jedenfalls konnte sie während der Begehung nicht geklärt werden. Auch die Abstimmung mit den Denkmalschutzbehörden bedarf der Intensivierung.

Obwohl das vorgeschlagene Gut Bestandteil des Nationalen GeoParks Laacher See ist, der den Schutz und die Bedeutung des geologischen Naturerbes der gesamten Region unterstreicht, ist nicht klargeworden, warum nicht auch die Kriterien (iv) und (viii) abgeprüft wurden. Die Klärung der Fragen, ob das Eifeler Mühlsteinrevier ein hervorragendes Beispiel für einen Landschaftstyp ist, der einen oder mehrere Abschnitte in der Geschichte der Menschheit versinnbildlicht, und ob es ein außergewöhnliches Beispiel für geologische Prozesse bei der Entwicklung von Landschaftsformen bildet, hätte dazu beitragen können, die Werte und Attribute eindeutiger zu identifizieren, die das Potential zum Ausdruck des OUV haben könnten.

Grundsätzlich stellt die Stätte ein bemerkenswertes Beispiel einer überlieferten menschlichen Bodennutzung und einer darauf aufbauenden Siedlungsform dar. Auch das Engagement der Bewohnenden vor Ort ist groß und im Prozess der Tentativantragsvorbereitung haben sich Austausch und Kommunikation zwischen den Gemeinden verstärkt. Antrag und vor allem Substanzerhalt vor Ort weisen jedoch grundlegende Mängel auf. Es konnte nicht verdeutlicht werden, dass die vorgeschlagene Stätte ausreichend Potential zum Nachweis des OUV hat.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, das „Mühlsteinrevier RheinEifel“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

### *Görlitz: Ein Architekturensemble von Kaufleuten an der Via Regia (SN)*

Die vorgeschlagene Stätte liegt an der ältesten und längsten transkontinentalen Handelsader Europas, der „Via Regia“. Diese bildet die Hauptachse der Stadt und war Ausgangspunkt für die Entwicklung der Handels- und Wirtschaftskraft von Görlitz im Mittelalter sowie seiner wohlhabenden Kaufmannsschicht. Die Görlitzer Kaufleute betrieben Fernhandel, zunächst mit dem wertvollen Waid (Pflanze zum Blaufärben), später mit Tuch. Die Vorherrschaft der freien Kaufmannsschicht wird hier laut Antrag besonders dokumentiert und das Architekturensemble in Görlitz steht in besonderer Weise für die kommerzielle Revolution in Europa. Dieses wird laut Antrag durch die Görlitzer Hallenhäuser geprägt, die ein architektonischer Prototyp des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Kaufmannshauses (insbesondere von 1490 bis 1560) sind, von denen sich mehr als vierzig im vorgeschlagenen Gut erhalten haben. In dieser Zeit war auch der Stadtgrundriss bereits in der jetzt vorliegenden Form ausgebildet.

Vorgeschlagene Kriterien: (iii) und (iv)

Der Titel des Antrags „Görlitz: Ein Architekturensemble von Kaufleuten an der Via Regia“ entspricht nicht den Bestandteilen des vorgeschlagenen Guts: es wird weder ein Architekturensemble von „Kaufleuten“ noch von „Kaufmannshäusern“ vorgeschlagen, sondern das mittelalterliche Zentrum mit seinem zweifellos eindrucksvollen Baubestand am Zusammentreffen der beiden großen Straßen, die Görlitz durchlaufen.

Die Bezüge zur Via Regia sind nicht eindeutig genug erklärt oder begründet. Des Weiteren fehlen im Antrag sowohl eine städtebauliche, wie eine architektonische Beschreibung des beantragten Guts, die Darstellung der Genese der architektonisch-städtebaulichen Entwicklung und internationale Vergleiche. Stattdessen werden die geschichtlichen Ereignisse ausführlich dargelegt und regionale Beispiele angeführt. Auch während der Begehung konnte die Argumentation der Antragstellenden nicht an der bauhistorischen Substanz nachvollzogen werden. Das lässt darauf schließen, dass die Grundlagenforschung weiterhin fehlt, was bereits im Tentativlistenverfahren von 2013/14 beanstandet worden war. Zudem kommt der Fachbeirat zu dem Schluss, dass, auch wenn Görlitz über einen Schatz spätmittelalterlicher Häuser verfügt, nicht ausreichend Potenzial vorhanden ist, um einen OUV nachzuweisen. Die Görlitzer Hallenhäuser sind oft Varianten andernorts (u.a. Frankreich) ebenfalls vorhandener Bautypen. Der Handel mit Tuch ist auch für Görlitz kein Alleinstellungsmerkmal und reicht nicht aus. Dass sich am Untermarkt die städtische Verwaltung mit Rathaus und die wichtigen Kaufmannsfunktionsbauten wie Stadtwaage und Börse konzentrieren, was laut Antrag eine besondere städtebauliche Entwicklung darstelle, konnte ebenfalls nicht als Alleinstellungsmerkmal bestätigt werden. Dies ist in zahlreichen anderen Städten, gerade in Flandern, den Niederlanden und in Norddeutschland und zuvor bereits in Italien oftmals sehr viel ausgeprägter vorhanden, also eine Selbstverständlichkeit innerhalb der städtebaulichen Entwicklung der Renaissance bei Kaufmanns- und Bürgerstädten oder Freien Reichsstädten, und somit keine Besonderheit.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, „Görlitz: Ein Architekturensemble von Kaufleuten an der Via Regia“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

### *Göltzschtalbrücke (SN)*

Die Göltzschtalbrücke befindet sich im sächsischen Vogtland und wurde zwischen 1846 und 1851 als Teil der Bahnstrecke Leipzig-Hof erbaut. Das gemauerte Eisenbahnviadukt hat eine Spannweite von 574 m und weist eine laut Antrag innovative vierstöckige Konstruktion mit 81 Bögen auf. Um das tiefe Flusstal der Göltzsch überwinden zu können, waren in Hinblick auf Länge, Höhe, Masse und Belastung große Herausforderungen zu meistern; laut Antrag wurde hier erstmals die Statik einer Brücke wissenschaftlich berechnet und modelliert. Mit 78 m war sie damals die höchste Eisenbahnbrücke und ist bis heute die größte Ziegelsteinbrücke der Welt. Damit ist die Göltzschtalbrücke zweifellos ein visuell imposantes Brückenbauwerk.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Was die frühe Bauzeit der Göltzschtalbrücke in der Mitte des 19. Jahrhunderts anbelangt, ist die Brücke ebenso innovativ wie die *Semmeringeseisenbahn* in Österreich, die 1998 in die Welterbeliste aufgenommen worden war. Beide Bahnlinien waren und sind bis heute besonderen Nutzungsbedingungen unterworfen. Die Konstruktion der Göltzschtalbrücke beruht, wie im Antrag vermerkt, auf der klassischen Aquäduktform, die schon mehrfach auf der Welterbeliste vertreten ist. Jedoch ist die Eisenbahnbrücke ganz anderen, vielfältigen statischen und dynamischen Belastungen unterworfen. Die Schubertsche Gewölbetheorie, die bei bzw. für den Bau der Göltzschtalbrücke entwickelt wurde, gab den Ausschlag, den Bau zu wagen. Eine ausführliche wissenschaftliche Studie wäre wünschenswert gewesen, die als Grundlage für eine Vergleichsanalyse sich nicht ausschließlich auf das „Erscheinungsbild“, sondern insbesondere auf die bau- und konstruktionstechnische Entwicklung bezieht. Auch wäre die Vergleichsanalyse neben Europa und Nordamerika auf andere Erdteile auszuweiten gewesen.

Problematisch sind vor allem die nicht denkmalgerecht durchgeführten Maßnahmen am Brückenkopf, die nicht zum Nachweis des OUV beitragen. Die Erneuerung der gesamten Brückentafel, die eine Verbreiterung des Brückenkopfs sowie die vollständige Auflösung der ursprünglich geschlossenen Brüstung in Form eines Stabgeländers miteinschloss, widerspricht den Forderungen nach Wahrung der Authentizität (Form und Gestalt, Material und Substanz) und Integrität. Besonders störend ist das deutlich sichtbare „Fahrbahngerüst für die neue Besichtigungseinrichtung“.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die „Göltzschtalbrücke“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.



## *Hellerau (SN)*

Hellerau ist eine Siedlung des frühen 20. Jahrhunderts im Norden Dresdens, deren Gründung 1904 von Karl Schmidt, dem Direktor der Deutschen Werkstätten Hellerau, initiiert wurde und Ebenezer Howards Konzept der „Garden Cities of Tomorrow“ im Kontext der vielschichtigen kontinentaleuropäischen Lebensreformbewegung adaptierte. Der OUV wird im Antrag damit begründet, dass mit Hellerau ein Ort geschaffen wurde, dessen „innovative, lebensreformerische und experimentelle Ausführung Kultur-, Städtebau-, Architektur-, Design- und Theatergeschichte schrieb“ und „damals wie heute als Pionier eines nachhaltigen Städtebaus“ gilt. Das vorgeschlagene Gut umfasst das gesamte historische Siedlungsareal mit den zwischen 1904 und 1914 errichteten Wohn-, Gemeinschafts- und Gewerbebauten sowie dem Fabrikensemble der Deutschen Werkstätten und dem Festspielhausensemble. Der erste Weltkrieg verhinderte die Fertigstellung der Siedlung und bremste somit auch ihre Rezeption, da sich die gesellschaftlichen und politischen Voraussetzungen geändert hatten.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii), (iii) und (iv)

Obwohl der Fachbeirat die architektur- und städtebauliche Bedeutung Helleraus in der Entwicklung der Moderne anerkennt, konnte ein OUV-Potenzial nicht überzeugend nachgewiesen werden. Der Antrag schlägt Hellerau als erste kontinentale Gartenstadt in Kombination mit dem Reformtheater vor, ist jedoch in seiner Formulierung unpräzise und im Beleg und der Begründung unzureichend. Der vorgeschlagene Antragstitel „Hellerau“ sagt nichts über die beiden weiterführenden Topoi „Gartenstadt“ und „Reformtheater“ aus. Bereits im Tentativlistenverfahren 2013/14 hatte der Fachbeirat um eine Präzisierung gebeten. Auch die Vergleichsanalyse ist unzureichend. Wenn Hellerau als „vielfältigste Reformsiedlung des frühen 20. Jahrhunderts“ dargestellt wird, muss die „Reformarchitektur“ in Vergleich mit und in Abgrenzung zu anderen (gelisteten) Stätten konsequent analysiert werden. Die Wahl der Vergleichsbeispiele ist jedoch zum Teil nicht schlüssig und nicht nachvollziehbar. Dasselbe gilt für die Werte und Attribute „früheste Gartenstadt des Kontinents“, „Pionierleistung“ und „Arbeitersiedlung“. So gibt es beispielsweise keinen schlüssigen Vergleich mit den britischen Gartenstädten, auch nicht mit anderen Gartenstädten in Kontinentaleuropa. Auch wenn es sich bei Hellerau zweifellos um eine frühe Siedlung der Moderne handelt, stellt sich dennoch die Frage, ob das Thema Siedlungsbau der Moderne auf der Welterbeliste nicht prinzipiell schon ausreichend abgedeckt ist, beispielsweise mit den – wenn auch späteren – Bestandteilen der Berliner Moderne.

Der Fachbeirat würdigt das herausragende Engagement des Unternehmers Fritz Straub, der die Deutschen Werkstätten nach der Wende zukunftsfähig gemacht und sich für Hellerau eingesetzt hat und nach wie vor einsetzt. Ein Managementkonzept zur Erhaltung der Authentizität und Integrität der Siedlung wurde erarbeitet. Bei der Besichtigung von Teilen der Gartenstadt, die von Richard Riemerschmid, Hermann Muthesius und Heinrich Tessenow entworfen wurden, fällt allerdings auf, dass viele Baulichkeiten in einen „idealen“ Zustand rückgebaut wurden, was nicht im Sinne des für Welterbe geforderten, authentischen Erhalts ist. Die Frage der authentischen Nachnutzung der links und rechts des Reformtheaters gelegenen Kasernenbauten ist zudem noch ungeklärt.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, „Hellerau“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

### *Stätten des Meissener Porzellans (SN)*

Die vorgeschlagene Stätte in der Stadt Meißen besteht aus zwei Bestandteilen: der Albrechtsburg, in der 1710 die erste Porzellanmanufaktur auf europäischem Boden gegründet wurde, und der circa 1 km entfernten Manufaktur in Meißen-Triebischtal, die 1861-1865 eigens für die Porzellanherstellung errichtet wurde. Sie löste die Albrechtsburg als Produktionsstandort ab. Während auf der Albrechtsburg vorrangig archäologische Spuren von der Nutzung als vorindustrielle Produktionsstätte zeugen, dokumentiert die Manufaktur in Meißen-Triebischtal die traditionelle europäische Porzellanherstellung und die Herstellungstechnologien seit Mitte des 19. Jahrhunderts. Laut Antrag wird in nahezu allen Prozessschritten weiterhin traditionelles Meissener Handwerk und Kunsthandwerk betrieben. Die Meissener Manufaktur setzte die technologischen und gestalterischen Maßstäbe für die nachfolgenden Porzellanmanufakturen und spielte eine Schlüsselrolle für die sich seit dem 18. Jahrhundert entfaltende europäische Porzellankunst und -kultur, deren Einflüsse bis nach Asien, Nord- und Südamerika nachweisbar sind.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii), (iii) und (iv)

Die erste Phase der Manufakturgeschichte, Innovations- und Blütezeit im 18. Jahrhundert, ist auf der Albrechtsburg materiell nur rudimentär nachvollziehbar: Innerhalb der Burg wurde bei der Errichtung der Porzellanmanufaktur weitgehend auf Reversibilität geachtet. Daher finden sich nur noch in den Kellerräumen und im Hofbereich archäologische Spuren. Diese sind zwar erhalten, jedoch schlecht oder gar nicht sichtbar gemacht bzw. teilweise noch gar nicht erschlossen. Nachvollziehbar sind der Standort der Öfen und eine Porzellanschutthalde am nördlichen Hang des Schlossbergs. Hinzu kommt, dass sich das Kornhaus, in dessen Keller Steinmühlen überliefert sind, in Privatbesitz befindet und brachliegt. Aufgrund eines Inventars, das in Vorbereitung der Umsiedlung der Manufaktur nach Meißen-Triebischtal erstellt wurde, kann im Schloss heute virtuell nachvollzogen werden, auf welche Weise welcher Raum genutzt wurde. Authentische Spuren sind nicht vorhanden. Alle Räume wurden im Stil des 19. Jahrhunderts auf ihren Zustand vor der Nutzung als Manufaktur zurückrückgeführt; die Reversibilität war von vornherein Vorgabe für die Nutzung gewesen. Auch ist die Abgrenzung des Guts auf der Albrechtsburg nicht eindeutig geklärt – beispielsweise ist nicht nachzuvollziehen, welche Werte und Attribute dazu führten, die Kirche mit in das Gut aufzunehmen.

In der Manufaktur Meißen-Triebischtal ist die Anordnung, einschließlich Gebrauch und Funktion vieler Gebäude und Räume, seit Inbetriebnahme des Werks weitgehend unverändert. Gut nachvollziehbar sind die Erweiterungen, insbesondere die der DDR-Zeit, die sich durch qualitätsvolle Aufbauten auszeichnen. Diese sind allerdings leider zum Teil durch wenig sensibel umgesetzte Aufbauten in der Nachwendezeit ersetzt worden. Vorbildlich erhalten sind in Meißen-Triebischtal die Schlemmbecken für die Aufbereitung des Kaolins. Allerdings stellt sich die Frage, warum die Abbaugruben des Kaolins nicht Teil der vorgeschlagenen Stätte sind, zumal zwei Bergleute nach wie vor mit dessen Abbau beschäftigt sind. Dies könnte auch im Zusammenhang mit der in der Vergleichsanalyse nicht erwähnten Porzellanmanufaktur Augarten in Wien von Interesse sein und untermauern, warum die Porzellanmanufaktur in Meißen die bedeutendste ihrer Art in Europa ist.

Bei der Begehung fiel zusätzlich auf, dass die handwerkliche Herstellung des Produkts beeindruckender ist als die Produktionsstätten. Auch im Antrag geht es immer wieder um das Produkt und die Tradition der Porzellanherstellung, die in Meißen erfunden und auf höchstem Niveau noch heute praktiziert wird. Der Fachbeirat stellt sich deshalb die Frage, ob nicht eine Bewerbung um die Anerkennung als Immaterielles Kulturerbe der UNESCO besser geeignet ist, diese besondere Tradition der Porzellanherstellung zu vermitteln und zu erhalten.

An dieser Stelle soll noch auf einen Neubau hingewiesen werden, der im Antrag nicht erwähnt ist und dem Fachbeirat erst bei seiner Abreise am Tag der Begehung bekannt wurde. Aus der Stadt kommend

versperrt das dominante, im Jahr 2005 errichtete Gebäude der „Erlebniswelt Meißen“ den Blick auf die Porzellanmanufaktur Meißen-Triebischtal; darin ist ein in den 1920er Jahren errichtetes kleines Museum verbaut, dessen stadtseitige Fassade eine Exedra kennzeichnet. Der architektonische Eingriff der „Erlebniswelt Meißen“ schmälert die visuelle und strukturelle Integrität von Meißen-Triebischtal; nach den für Welterbestätten geltenden Maßstäben hätte vor der Realisierung dieses Neubaus ein *Heritage Impact Assessment* durchgeführt werden müssen, um eine denkmal- und welterbeverträglichere Lösung zu finden.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die „Stätten des Meissener Porzellans“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen. Den Antragstellenden wird jedoch empfohlen, eine Bewerbung als Immaterielles Kulturerbe der UNESCO zu prüfen.

### *Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee (ST)*

Das Magdeburger Schiffshebewerk ist das erste Zweiswimmerhebewerk mit beweglicher Troglagerung und Schraubenführung und gleichzeitig das letzte in Funktion befindliche dieses Typs. Das Schiffshebewerk wurde ab 1925 im Stil der neuen Sachlichkeit geplant, aber erst 1938 eingeweiht. Es liegt an der Kreuzung von Mittellandkanal und Elbe. Der Zustand des Schiffshebewerks ist weitestgehend authentisch; original erhalten sind Elektrik, Schaltpult, Motoren und die als Sonderanfertigung gedrehten vier 27m-Spindeln. Nach wie vor ist sein Betrieb sehr zuverlässig und mit geringem Energieaufwand zu betreiben, da lediglich die physikalischen Reibungskräfte zu überwinden sind. Genutzt wird das Schiffshebewerk noch für die Freizeitschiffahrt.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii) und (iv)

Bei vertikalen Schwerkrafthebewerken werden die Schiffe in einem Trog befördert. Es gibt vier verschiedene Typen dieser Schiffshebekraftwerke, wobei das Schwimmerhebewerk Magdeburg-Rothensee den modernsten Typus repräsentiert. Es handelt sich dennoch nur um eine Variante dieses Typus: die Weiterentwicklung fand zuvor in Henrichenburg statt; allerdings ist das dortige Schiffshebewerk nicht mehr funktionsfähig. Es handelt sich hier somit um einen Nachfolger. Auch die TICCIH-Studie von 1996 hebt das Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee nicht als eines der sieben herausragenden Bauwerke des Typs hervor.<sup>71</sup> Es liegt also weder eine besondere innovative Konstruktionsform noch ein wirklich einzigartiger technologischer Fortschritt oder eine andere universelle Besonderheit vor.

Schiffshebewerke sind bereits ausreichend auf der Welterbeliste vertreten; namentlich genannt sei die Welterbestätte *Schiffshebewerke des Canal du Centre und ihre Umgebung Louvière und Le Roeulx (Hennegau)* in Belgien mit ihren vier Beispielen, die 1998 in die Welterbeliste eingetragen wurde. Die belgischen Schiffshebewerke verdeutlichen zudem, dass es sinnvoll ist, die zugehörigen Wasserstraßen in das Gut einzubeziehen. Wenn diese zum OUV beitragen können, stärken sie die Integrität der vorgeschlagenen Stätte.

Der Fachbeirat der Kultur-MK empfiehlt, das „Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

---

<sup>71</sup> Hughes, S., The International Canal Monuments List (1996). TICCIH (Hrsg.). Abrufbar unter <https://ticcih.org/wp-content/uploads/2014/06/canals.pdf>.

### *Thüringische Residenzenlandschaft (TH)*

Der Antrag schlägt eine Serie von neun Residenzschlössern in acht Orten vor – acht liegen in Thüringen (Schloss Altenburg, Stadtschloss Weimar, Schloss Friedenstein in Gotha, Schloss Elisabethenburg in Meiningen, Schloss Sonderhausen, Schloss Heidecksburg in Rudolstadt, Oberes und Unteres Schloss in Greiz) und eines in Bayern (Schloss Ehrenburg in Coburg). Diese sind sämtlich durch Erbteilung der sächsischen Lande ab dem 17. Jahrhundert zu Residenzen aufgestiegen. Die Teilung der Herrschaft war mit einem bedeutenden Machtverlust verbunden, zudem ging die Kurwürde verloren. Die dichte polyzentrische Struktur hat sich mit den ausgewählten Residenzen trotz ihrer „Mindermächtigkeit“<sup>72</sup> bis zum Ende der Monarchie im frühen 20. Jahrhundert gehalten und wird als Vorläufer der föderalen Struktur in Deutschland klassifiziert.

Vorgeschlagene Kriterien: (ii), (iii) und (iv)

Das Alleinstellungsmerkmal laut Antrag, dass die hohe Dichte mindermächtiger Residenzen, die sich bis zum Ende der Monarchie gehalten haben, ein typisches Merkmal der deutschen föderalen Strukturen sei, stellt allein noch keinen OUV dar. Dies könnte im internationalen Vergleich auch andersorts zu finden sein, was jedoch nicht erforscht oder belegt ist. Es handelt sich hier vielmehr um ein typisches Kennzeichen der deutschen Geschichte. Die Auswahl der Schlösser wurde nach rein geographisch-politischen Gründen vorgenommen und nicht auf Grundlage des vorgeschlagenen Werts. Es wurden nur die Schlösser ausgewählt, die sich bis zum Ende der Monarchie halten konnten, weshalb einige, die eigentlich dazugehörten und in Sachsen-Anhalt gelegen sind, nicht mit in die Serie aufgenommen sind.

Auch architekturhistorisch konnte für die Schlösser keine herausragende Bedeutung nachgewiesen werden. Die Schlösser sind Rezeptionszeugnis dessen, was vorher bereits in Frankreich oder anderen europäischen Orten architektonisch entwickelt worden war. Ebenso wurde ein Einfluss auf andere, spätere Bauten oder die Schlossentwicklung selbst nicht belegt.

Das vorgeschlagene Gut fällt zudem in die auf der Welterbeliste deutlich überrepräsentierte Kategorie der Schlösser und Gärten in Europa. Der vorliegende Antrag würde demnach keine Lücke in der Welterbenominierungsstrategie füllen und zudem den Eurozentrismus der Welterbeliste noch mehr befördern. Er entspricht damit nicht der Globalen Strategie.

Der Fachbeirat empfiehlt der Kultur-MK, die „Thüringische Residenzenlandschaft“ nicht auf die deutsche Tentativliste zu setzen.

---

<sup>72</sup> Dieser Ausdruck wurde durch die Antragstellenden, und nicht den Fachbeirat, geprägt.

## 5. Ausblick

Das Evaluierungsverfahren zur Fortschreibung der Deutschen Tentativliste fand im Jubiläumsjahr der Welterbekonvention statt, deren Verabschiedung sich am 16. November 2022 zum 50. Mal jährte. Zum Feiern aber war der Welterbegemeinschaft nicht zumute; aufgrund des Angriffskriegs der Russischen Föderation konnte die 45. Sitzung des Komitees, die für die zweite Junihälfte in Kasan/Tatarstan unter Vorsitz des russischen UNESCO-Botschafters terminiert war, 2022 nicht stattfinden. Russlands Brutalität und Schonungslosigkeit trafen vor allem die Menschen in der Ukraine. Sie machten aber auch vor deren Kultur- und Naturerbe nicht Halt und verhinderten die Konzentration auf die Bewältigung der auch in diesem Bereich ohnehin schon großen Herausforderungen wie Covid-19-Pandemie, Klimaschutz, Katastrophenschutz und Notfallvorsorge.

### 5.1. Welterbe und Denkmalschutz: Herausforderungen

Die Berücksichtigung nachhaltiger Klimastrategien ist eine Herausforderung, mit der sich der Denkmalschutz auch im Rahmen des Welterbes verstärkt auseinandersetzen muss. Die internationale Debatte spiegelt sich in der Entwicklung eines *Policy Document on climate action for World Heritage* („Grundsatzdokument zum Klimaschutz für das Welterbe“) wider.<sup>73</sup> Klimawandel ist für alle Arten von Stätten eine Herausforderung – ob es sich um gebautes Erbe handelt, um archäologische Stätten, in denen sich das Erbe im Boden befinden kann, oder um Fragen der Landschaftsnutzung und Vegetation: Probleme reichen von Meeresspiegelanstieg über Starkregenereignisse mit Überflutungen von Welterbestätten (aktuell im Herbst 2022 die große Flut in Pakistan, u.a.) bis hin zu Dürreperioden, die die Integrität von Welterbe genauso in Frage stellen (Kulturlandschaften, Naturerbebestätten, etc.). Auch die Energiewende (Photovoltaikanlagen und Windräder im Welterbe, etc.) muss denkmalverträglich gestaltet werden. Für die Waldsiedlung Zehlendorf wurde beispielsweise eine Managementstrategie entwickelt, die vorbildhaft und zukunftsweisend Nachhaltigkeitsstrategien berücksichtigt und von der nationalen Denkmalpflege bereits umgesetzt wird. Das Museum am Glauberg strebt eine energetische Autarkie an.

Auch die Notfallvorsorge ist eine Herausforderung für den Denkmalschutz und muss mitberücksichtigt werden. Der Fachbeirat nimmt die „Gemeinsamen Empfehlungen der Kulturministerkonferenz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der kommunalen Spitzenverbände für Maßnahmen im Kontext einer etwaigen Gasnotlage unter besonderer Berücksichtigung Kulturgut bewahrender Einrichtungen“ in Deutschland zur Kenntnis, die am 21. September 2022 im Rahmen der Bewältigung der Energiekrise verabschiedet wurden. Diese Empfehlungen kreisen beispielsweise um die Frage, wie im Notfall – etwa ein Gasnotfall, aber gegebenenfalls auch ein bewaffneter Konflikt – zu priorisieren ist. Welterbestätten werden betreffend Schutz und Evakuierung bevorzugt bewertet, insbesondere dann, wenn sie priorisiertes bewegliches Kulturgut aufbewahren.<sup>74</sup> Während der Katastrophenschutz im Management von Welterbestätten bereits berücksichtigt wird, wie beispielsweise mögliche Hochwasserschäden im Fall der *Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof* oder der *Kulturlandschaft Wachau*, muss die Notfallvorsorge verbessert werden. Dazu gehören nicht nur Konzepte für den Schutz des materiellen Bestands, sondern mehr, unter anderem die vollständige digitale Dokumentation und Inventarisierung des Welterbes und die katastrophensichere Archivierung

---

<sup>73</sup> UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Updated Policy Document on climate action for World Heritage.

WHC/21/23.GA/INF.11 (Paris 4 November 2021); vgl. zum Welterbe und Klimawandel auch UNESCO World Heritage Centre, Climate Change and World Heritage (1992-2023). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/climatechange/>.

<sup>74</sup> Gemeinsame Empfehlungen der Kulturministerkonferenz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der kommunalen Spitzenverbände für Maßnahmen im Kontext einer etwaigen Gasnotlage unter besonderer Berücksichtigung Kulturgut bewahrender Einrichtungen (2022), S.11.

der Ergebnisse.<sup>75</sup> ICOMOS International hat für die Belange des Klimawandels und dessen Auswirkungen auf das Welterbe bereits 2020 eine Arbeitsgruppe („ICOMOS Climate Action Working Group“) eingesetzt, die einen Dreijahresplan für 2021-24 (*Triennial Scientific Plan 2021-24 Cultural Heritage and Climate Action*) entwickelt hat.

Alle vorliegenden Anträge wurden von dem gemeinsamen Interesse getragen, das Kulturerbe an künftige Generationen mit all seinen Attributen und Werten ungeschmälert zu übergeben. Angesichts der vielfach zu beobachtenden Schwächung von Denkmalschutzgesetzen und dazugehöriger Verfahren ist es notwendig, diese positive Haltung auch auf das nicht unbedingt universelle, aber national, regional und lokal überaus bedeutende Kulturerbe zu übertragen, zumal das der Welterbekonvention zugrundeliegende Erbe-Konzept nicht statisch ist und sich Wertvolles und zu Beschützendes immer wieder neu entwickeln kann. Die über Jahre hinweg nur fakultative Einbeziehung von Denkmalfachbehörden selbst bei Denkmälern und Stätten auf der Tentativliste oder während der Vorbereitungsphase auf einen Tentativantrag kann Auswirkungen auf die Wahrung der Authentizität und Integrität und die Glaubwürdigkeit des Managements haben. Denkmalschutz und Denkmalpflege sind immer dann erfolgreich, wenn die Zusammenarbeit zwischen Denkmalbehörden, Eigentümerinnen und Eigentümern, Einzelpersonen, Vereinen, Stiftungen und sonstigen Einrichtungen klar geregelt ist und funktioniert.

Dass der Wert einer Stätte nicht geschmälert wird, wenn sie keinen OUV hat, unterstreicht auch die *Recommendation concerning the protection, at a national level, of the cultural and natural heritage* („Empfehlung über den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene“), die am selben Tag wie die Welterbekonvention von der Generalkonferenz der UNESCO, am 16. November 1972, verabschiedet wurde.<sup>76</sup> Die Verpflichtung und Verantwortung für heutige und zukünftige Generationen Kultur- und Naturgüter auf dem eigenen Gebiet und auf allen Ebenen zu identifizieren, schützen, pflegen, erhalten, präsentieren und vermitteln gilt für den gesamten Denkmalbestand und im Sinne der Erhaltung kultureller Vielfalt. Zudem kam die unabhängige Prüfung zur Umsetzung der Globalen Strategie bereits im Jahr 2011 zu dem Schluss, dass die Fokussierung auf Einschreibung und Auszeichnung zu personellen und finanziellen Problemen beim Schutz und der Pflege von Kulturgütern führen kann.<sup>77</sup> Die Notwendigkeit, der Erhaltung mehr Gewicht zu geben, wurde auch im Herbst 2022 im Rahmen von Feierlichkeiten zum fünfzigjährigen Bestehen der Welterbekonvention wiederholt zum Ausdruck gebracht.<sup>78</sup>

Schutz und Erhalt sind die Grundfesten der Welterbekonvention, die es zu sichern und vermitteln gilt. Verstärkt ist aber zu beobachten, dass im Gegensatz zu Konservierungs- und Erhaltungsmaßnahmen neue Zentren für Besuchende und museale Einrichtungen nicht nur Priorität erhalten, sondern oft auch nicht denkmalverträglich in das Gut selbst oder in dessen sensibler Umgebung errichtet werden. Wo immer möglich sollten Bestandsgebäude dafür denkmalverträglich umgenutzt werden; wenn das nicht möglich ist, sollten neue Gebäude außerhalb der Grenzen des Guts errichtet werden. Dabei ist darauf zu achten, dass sie eine angemessene Architektursprache haben, die die visuelle Integrität des als Welterbe nominierten oder anerkannten Bestands wahren und nicht vereinnahmen.

---

<sup>75</sup> ICOMOS hat dies im Rahmen seiner Generalversammlung im Oktober 2022 angesichts der Erfahrungen aus dem Ukraine-Konflikt intensiv diskutiert.

<sup>76</sup> UNESCO (Hrsg.), Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene (Paris 16. November 1972).

<sup>77</sup> UNESCO 27 May 2011, S. 7.

<sup>78</sup> Vgl. Cameron 2022.

## 5.2. Reichweite und Zielrichtung von Vergleichsanalysen

Vergleichsanalysen wie die Thematischen Studien („Thematic Studies“) sind ein grundlegendes Hilfsmittel, um die Umsetzung der Globalen Strategie und Integrität der Welterbeliste zu gewährleisten. Basierend auf einer gründlichen Beforschung der Stätte müssen erst Kategorie oder Typ sowie Werte und Attribute identifiziert werden. Um die Welterbeliste repräsentativer zu machen, stehen aktuell gemischte Stätten und ein anthropologischer Ansatz, der sich mit Systemen und Landschaften beschäftigt, im Vordergrund. Im Vergleich werden dann einschneidende und bedeutende historische, technische, architekturhistorische und/oder städtebauliche Veränderungen und/oder Einflüsse erforscht, die auf die Stätte gewirkt und/oder die Stätte ausgeübt haben. Dabei ist der kulturgeographische Rahmen abhängig von den Werten und Attributen, die für die Stätte identifiziert wurden, und kann eine regionale, überregionale bis hin zu einer internationalen Reichweite haben. Abhängig vom Ergebnis dieser Forschung und der Analysen kann gegebenenfalls ein OUV-Potenzial nachgewiesen werden. Im Fall des Stuttgarter Fernsehturms wurde beispielsweise die Vergleichsanalyse vorbildhaft und international vorgenommen.

## 5.3. Rahmenbedingungen von internationalen Kooperationen

Deutschland ist Vorreiter, wenn es um serielle transnationale Welterbe-Nominierungen geht; mit acht von neun seiner direkten Nachbarländer kooperiert es (*Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes [westlicher Abschnitt]*, 2021 mit Österreich und der Slowakei; *Grenzen des Römischen Reiches – Niedergermanischer Limes*, 2021 mit den Niederlanden; *Die bedeutenden Kurstädte Europas*, 2021 mit Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Tschechien und Großbritannien; *Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří*, 2019 mit Tschechien; *Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen*, 2011 mit Frankreich, Italien, Österreich, Schweiz und Slowenien; *Alte Buchenwälder und Buchenurwälder der Karpaten und anderer Regionen Europas*, 2011, 2017 mit Albanien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Frankreich, Italien, Kroatien, Nordmazedonien, Österreich, Polen, Rumänien, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, und der Ukraine; *Wattenmeer*, 2009, 2011, 2014 mit Dänemark und den Niederlanden; *Muskauer Park/Park Mużakowski*, 2004 mit Polen), außerdem mit Großbritannien (*Die bedeutenden Kurstädte Europas*, 2021; *Grenzen des Römischen Reichs*, 2005, 2008) und interkontinental mit Argentinien und Japan (*Das architektonische Werk von Le Corbusier – ein herausragender Beitrag zur Moderne*, 2016 mit Argentinien, Belgien, Frankreich, Indien, Japan und der Schweiz). Damit hat Deutschland zehn transnationale serielle oder grenzüberschreitende Welterbestätten. Außerdem ist es neben dem US-amerikanischen Bethlehem im Bundesstaat Pennsylvania und dem Nordirischen Gracehill mit der Herrnhuter Brüdergemeine in Sachsen an dem laufenden Erweiterungsantrag „Moravian Settlements“ (*Christiansfeld, eine mährische Kirchensiedlung*, Dänemark, 2015) beteiligt, der zum 1. Februar 2023 im UNESCO-Welterbezentrum eingereicht wurde. Der Fachbeirat ist der Ansicht, dass es an der Zeit ist, eigene Nominierungen zurückzustellen und andere Länder bei Schutz und Erhalt sowie der Nominierung von Stätten direkt zu unterstützen, beispielsweise über die Deutsche Stiftung Welterbe. Damit würde die internationale Unterstützung als eines der wesentlichen Ziele der Welterbekonvention gestärkt.



**Fachbeirat:**

Prof. Dr. Caroline Jäger-Klein (Vorsitzende)  
Dr. Ulf Ickerodt  
Dr. Oliver Martin  
Carlo Ossola  
Prof. Dr. Georg Skalecki

Prof. Dr. Adriano Boschetti (stellv. Vorsitzender)  
Prof. Dr. Ute Maldoner  
Dr. Andreas Nierhaus  
Mag. Ruth Veronika Pröckl  
Dr. Maria Welzig

**Beratend:**

Dr. Birgitta Ringbeck

**Kulturstiftung der Länder:**

Prof. Dr. Markus Hilgert  
Dr. Judith Herrmann

Dr. Christoph Willmitzer

## Anlage 1: Register der vorgelegten Anträge

Länder	Antrag	Seiten
BB, SN	Lausitzer Tagebaufolgelandschaft	30-31
BE	Berlin: Karl-Marx-Allee und Interbau 1957. Architektur und Städtebau der Nachkriegsmoderne	32
BE	Waldsiedlung Zehlendorf – Erweiterung der Welterbestätte „Siedlungen der Berliner Moderne“	20
BW	Der Fernsehturm Stuttgart. Archetyp und Symbol moderner Massenkommunikation	27
BW, HE, Frankreich	Keltische Machtzentren der älteren Eisenzeit nordwestlich der Alpen	25-26
BY	Justizpalast Nürnberg mit Saal 600 und historischem Zellengefängnis – Stätte des Hauptkriegsverbrecherprozesses und Geburtsort des Völkerstrafrechts	33
BY	Olympiapark München	28
HE	Trabanten und Grüngürtel – Frankfurts Stadtlandschaft der Moderne	34
HH	Hamburger Sternwarte	35
MV	Astronomische Uhr Rostock	36
NI	Fundstätte der Schöninger Speere – Mensch und Jagd vor 300.000 Jahren	21-22
NI	Siedlungslandschaft Rundlinge im Wendland	37
NW, Frankreich, Italien und Portugal	Europäische Großbogenbrücken des 19. Jahrhunderts	24
RP	Mühlsteinrevier RheinEifel	38
SN	Görlitz: Ein Architekturensemble von Kaufleuten an der Via Regia	39
SN	Göltzschtalbrücke	40
SN	Hellerau	41
SN	Stätten des Meissener Porzellans	42-43
ST	Pretziener Wehr	23
ST	Schiffshebewerk Magdeburg-Rothensee	44
TH, BY	Thüringische Residenzenlandschaft	45

**Anlage 2: Zuordnung der Welterbestätten in Deutschland zu den vier Kategorien: Industrie & Technik; Archäologie; Architektur, Städtebau, Siedlungen; und Kulturlandschaften**

Kategorie	Welterbestätte
Industrie & Technik	<i>Augsburger Wassermanagement-System</i> (BY, 2019)
	<i>Fagus-Werk in Alfeld</i> (NI, 2011)
	<i>Bergwerk Rammelsberg, Altstadt von Goslar und Oberharzer Wasserwirtschaft</i> (NI, 1992, 2010)
	<i>Industriekomplex Zeche Zollverein in Essen</i> (NW, 2001)
	<i>Völklinger Hütte</i> (Saarland, 1994)
Archäologie	<i>Grenzen des Römischen Reiches – Niedergermanischer Limes</i> (NW, RP und Niederlande, 2021)
	<i>Grenzen des Römischen Reiches – Donaulimes (westlicher Abschnitt)</i> (BY, Österreich und Slowakei, 2021)
	<i>Archäologischer Komplex Haithabu und Danewerk</i> (Schleswig-Holstein, 2018)
	<i>Höhlen und Eiszeitkunst der Schwäbischen Alb</i> (BW, 2017)
	<i>Prähistorische Pfahlbauten um die Alpen</i> (BW, BY, Frankreich, Italien, Österreich, Schweiz und Slowenien, 2011)
	<i>Grenzen des Römischen Reiches</i> (BW, BY, HE, RP und Vereinigtes Königreich, 1987, 2005, 2008)
Architektur, Städtebau, Siedlungen	<i>Die bedeutenden Kurstädte Europas</i> (BW, BY, RP, Belgien, Frankreich, Italien, Österreich, Tschechien und Vereinigtes Königreich, 2021)
	<i>Mathildenhöhe Darmstadt</i> (HE, 2021)
	<i>SchUM-Stätten</i> (RP, 2021)
	<i>Naumburger Dom</i> (ST, 2018)
	<i>Das Bauhaus und seine Stätten in Weimar, Dessau und Bernau</i> (BB, ST, TH, 1996, 2017)
	<i>Das architektonische Werk von Le Corbusier – ein herausragender Beitrag zur Moderne</i> (BW, Argentinien, Belgien, Frankreich, Indien, Japan und Schweiz, 2016)
	<i>Speicherstadt und Kontorhausviertel mit Chilehaus</i> (HH, 2015)
	<i>Karolingisches Westwerk und Civitas Corvey</i> (NW, 2014)
	<i>Bergpark Wilhelmshöhe</i> (HE, 2013)
	<i>Markgräfliches Opernhaus Bayreuth</i> (BY, 2012)
	<i>Siedlungen der Berliner Moderne</i> (BE, 2008)
	<i>Altstadt von Regensburg mit Stadtamhof</i> (BY, 2006)
	<i>Rathaus und Roland in Bremen</i> (Bremen, 2004)
	<i>Altstädte von Stralsund und Wismar</i> (MV, 2002)
	<i>Klosterinsel Reichenau</i> (BW, 2000)
	<i>Schlösser und Parks von Potsdam und Berlin</i> (BB, BE, 1990, 1992, 1999)
	<i>Museumsinsel Berlin</i> (BE, 1999)
	<i>Wartburg</i> (TH, 1999)
	<i>Klassisches Weimar</i> (TH, 1998)
	<i>Kölner Dom</i> (NW, 1996)
	<i>Lutheredenkmäler in Eisleben und Wittenberg</i> (ST, 1996)
	<i>Stiftskirche, Schloss und Altstadt von Quedlinburg</i> (ST, 1994)
	<i>Klosteranlage Maulbronn</i> (BW, 1993)
	<i>Altstadt von Bamberg</i> (BY, 1993)
	<i>Kloster Lorsch und Altenmünster</i> (HE, 1991)
	<i>Hansestadt Lübeck</i> (Schleswig-Holstein, 1987)
	<i>Römische Denkmale, Dom St. Peter und Liebfrauenkirche in Trier</i> (RP, 1986)
	<i>Dom und Michaeliskirche in Hildesheim</i> (NI, 1985)
	<i>Schlösser Augustusburg und Falkenlust in Brühl</i> (NW, 1984)
	<i>Wallfahrtskirche „Die Wies“</i> (BY, 1983)
<i>Residenz Würzburg mit Hofgarten und Residenzplatz</i> (BY, 1981)	
<i>Speyerer Dom</i> (RP, 1981)	
<i>Aachener Dom</i> (NW, 1978)	
Kulturlandschaften	<i>Montanregion Erzgebirge/Krušnohoří</i> (SN und Tschechien, 2019)
	<i>Muskauer Park / Park Mużakowski</i> (SN und Polen, 2004)
	<i>Oberes Mittelrheintal</i> (HE, RP, 2002)
	<i>Gartenreich Dessau-Wörlitz</i> (ST, 2000)

### **Anlage 3: Zusammensetzung des Fachbeirats**

#### Mitglieder des Fachbeirats:

Prof. Dr. Adriano Boschetti (Stellvertretender Vorsitzender)

*Kantonsarchäologe Bern / Stellvertretender Vorsteher des Amtes für Kultur, Bern (Schweiz)*

Dr. Ulf Ickerodt (Vertreter des Verbandes der Landesarchäologen, VLA)

*Landesarchäologe von Schleswig-Holstein / Leitender Direktor Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schleswig (Deutschland)*

Prof. Dr. Caroline Jäger-Klein (Vorsitzende)

*Professorin Technische Universität Wien / Präsidentin ICOMOS Österreich, Wien (Österreich)*

Prof. Dr. Ute Maldoner

*Professorin / Technik- und Architekturhistorikerin / Ständiges Mitglied des Denkmalbeirats, Wien (Österreich)*

Dr. Oliver Martin

*Leiter Sektion Baukultur, Bundesamt für Kultur, Bern (Schweiz)*

Dr. Andreas Nierhaus

*Kurator Architektur, Wien Museum, Wien (Österreich)*

Carlo Ossola

*Wissenschaftlicher Mitarbeiter, Pärke von nationaler Bedeutung, UNESCO-Weltnaturerbe und Biosphärenreservate, Bundesamt für Umweltschutz / Mitglied IUCN-WCPA, Bern (Schweiz)*

Mag. Ruth Veronika Pröckl

*Koordinatorin für UNESCO-Weltkulturerbe, Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport, Wien (Österreich)*

Prof. Dr. Georg Skalecki (Vertreter der Vereinigung der Denkmalfachämter in den Ländern, VDL)

*Landeskonservator Bremen, Bremen (Deutschland)*

Dr. Maria Welzig

*Autorin / Kuratorin, Exkursionen und Architektur Austria Gegenwart, Architekturzentrum Wien, Wien (Österreich)*

#### Beratend:

Dr. Birgitta Ringbeck

*Leiterin der Koordinierungsstelle Welterbe im Auswärtigen Amt / Beauftragte der Länder für das UNESCO-Weltkulturerbe, Berlin (Deutschland)*

#### Vertreterin und Vertreter der Kulturstiftung der Länder (Geschäftsstelle):

Prof. Dr. Markus Hilgert

*Generalsekretär*

Dr. Christoph Willmitzer (Compliance)

*Stabstelle Wissenschaftliches Projektmanagement und -controlling*

Dr. Judith Herrmann

*Wissenschaftliche Mitarbeiterin und Projektkoordinatorin*

## **Anlage 4: Compliance Standards**

### **Compliance Standards** (Stand: 14. Februar 2022)

#### **für die Durchführung der Ortsbegehungen im Rahmen der Fortschreibung der Tentativliste UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt in Deutschland**

Alle Antragstellenden, die im Rahmen der Fortschreibung der Tentativliste „UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt“ in Deutschland eine Ortsbegehung ausrichten, sind verpflichtet, die folgenden Bedingungen einzuhalten:

1. Für alle Ortsbegehungen gilt die 2G-Plus-Regel (geimpft oder genesen und ein tagesaktueller Test).
2. Zu jeder Zeit beachten alle Beteiligten die aktuell gültigen Corona-Vorschriften.
3. Jede Ortsbegehung dauert maximal 180 Minuten für Einzelstätten sowie maximal 270 Minuten für serielle Stätten (inklusive 15-30 Minuten Pause). Dabei sind etwaige Fahrzeiten nicht miteingerechnet.
4. Bei seriellen Stätten (insbesondere bei grenzüberschreitenden und transnationalen Anträgen) können somit je nach Zeit und Informationsbedarf nur ausgewählte Teile der Stätte besucht werden. Ggf. müssen Präsentationen zu den übrigen Bestandteilen erfolgen.
5. Schwerpunkte der Ortsbegehungen sind: die Erfüllung der Globalen Strategie, die Vorstellung der wesentlichen Attribute und Merkmale des vorgeschlagenen Außergewöhnlichen Universellen Wertes (OUV) sowie (vom Fachbeirat vorab identifizierte) weitere noch zu klärende Inhalte.
6. Die Ortsbegehungen haben drei Bestandteile: eine Präsentation (maximal 45 Minuten), die Begehung der Stätte selbst sowie ein anschließendes Gespräch (mindestens 45 Minuten). Sollte eine Präsentation nicht erforderlich sein, kann entsprechend mehr Zeit für Begehung und Fragen verwendet werden. Dabei ist immer genügend Zeit für Diskussion und Fragen bereitzustellen.
7. Das Bewerbungsteam der jeweiligen Stätte besteht maximal aus fünf Personen (sollte die pandemische Lage eine Reduktion der Teilnehmeranzahl erfordern, wird dies zeitnah kommuniziert).
8. Alle Antragstellenden haben im Rahmen einer angemessenen Bewirtung die Möglichkeit, Getränke und Snacks zur Verfügung zu stellen.
9. Es sind keine Gastgeschenke erlaubt.
10. Informationen zu Termin, Teilnehmenden und Inhalten der Ortsbegehungen sind im Vorfeld und während der Begehung vertraulich zu behandeln. Es ist keine Presse zugelassen.
11. Der vorgesehene Ablauf der Ortsbegehung sowie die Liste der Teilnehmenden ist bis spätestens 14 Tage vor dem Termin der Begehung an die Kulturstiftung der Länder zu übermitteln. Für alle Teilnehmenden ist dabei eine einheitliche Kurzbiografie (maximal 1000 Zeichen) einzureichen. Im Gegenzug erhalten die Stätten ebenfalls 14 Tage vor dem Termin der Begehung einheitliche Kurzbiografien der anreisenden Mitglieder des Fachbeirats.
12. Sollte eine Begehung vor Ort aufgrund der aktuellen Corona-Situation nicht möglich sein, wird die Begehung virtuell durchgeführt (über die Rahmenbedingungen wird rechtzeitig vor dem Begehungstermin informiert).

## Anlage 5: Literatur-, Quellen- und Dokumentenliste

Auf alle aufgeführten Quellen und Dokumente, die online verfügbar sind, wurde zum letzten Mal am 19. Mai 2023 zugegriffen.

- Brandt, S./Haspel, J./Paschke, R./Ziesemer, J. (Hrsg.), Das moderne Erbe der Olympischen Spiele / The Modern Heritage of the Olympic Games. In: ICOMOS Hefte des Deutschen Nationalkomitees LXXVI (Berlin 2021). Abrufbar unter [https://www.icomos.de/icomos/pdf/icomos\\_olympia\\_epaper\\_doppelseite.pdf](https://www.icomos.de/icomos/pdf/icomos_olympia_epaper_doppelseite.pdf).
- Cameron, C., How to strengthen the protection of World Heritage as a common resource (Konferenzbeitrag). In: 50 Years World Heritage Convention: Times of Peace, Conflict and War (Berlin 4. November 2022).
- Cameron, C., The realm of World Cultural Heritage. A preliminary assessment (Konferenzbeitrag). In: Welterbe für die Zukunft bewahren: Bilanzen und Perspektiven zum 50-jährigen Jubiläum der UNESCO-Welterbekonvention (Heidelberg / Online 26. October 2022). Abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=j10gelkteYs>.
- DeLony, E., Context for World Heritage Bridges (1996). TICCIH (Hrsg.). Abrufbar unter <https://www.icomos.org/en/116-english-categories/resources/publications/234-context-for-world-heritage-bridges>.
- Deutsche UNESCO-Kommission, Biosphärenreservate. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/biosphaerenreservate>.
- Deutsche UNESCO-Kommission, Geoparks. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/geoparks>.
- Deutsche UNESCO-Kommission, Immaterielles Kulturerbe. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/immaterielles-kulturerbe>.
- Deutsche UNESCO-Kommission, Weltdokumentenerbe. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/weltdokumentenerbe>.
- Deutsche UNESCO-Kommission, Welterbe. Abrufbar unter <https://www.unesco.de/kultur-und-natur/welterbe>.
- Europarat, „Cultural Routes of the Council of Europe“ Certification (2023). Abrufbar unter <https://www.coe.int/de/web/cultural-routes/certification1>.
- European Commission, Träger des Europäischen Kulturerbe-Siegels. Abrufbar unter <https://culture.ec.europa.eu/de/cultural-heritage/initiatives-and-success-stories/european-heritage-label>.
- Fulton, G./Bourdin, G./De Marco, L./Denyer, S., Guidance on Developing and Revising World Heritage Tentative Lists. ICOMOS International (Paris 2020). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/tentativelists/>.
- Gemeinsame Empfehlungen der Kulturministerkonferenz, der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien und der kommunalen Spitzenverbände für Maßnahmen im Kontext einer etwaigen Gasnotlage unter besonderer Berücksichtigung Kulturgut bewahrender Einrichtungen (2022). Abrufbar unter <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2127672/3dbb5296585b6d1123da bde4d7bdbafb/2022-09-21-bkm-empfehlungen-data.pdf?download=1>.
- Hughes, S., The International Canal Monuments List (1996). TICCIH (Hrsg.). Abrufbar unter <https://ticcih.org/wp-content/uploads/2014/06/canals.pdf>.

- ICOMOS, Thematic studies for the World Heritage Convention (2023). Abrufbar unter <https://www.icomos.org/en/about-the-centre/publicationsdoc/monographic-series-3/198-thematic-studies-for-the-world-heritage-convention>.
- ICOMOS (Hrsg.), The World Heritage List: Filling the Gaps - An Action Plan for the Future (Paris February 2004).
- Ishizawa, M./Westrik, C., Analysis of the Global Strategy for a Representative, Balanced and Credible World Heritage List (1994-2020). UNESCO World Heritage Centre (Paris March 2021).
- Marsden, S./Spearritt, P., The Twentieth-Century Historic Thematic Framework: A Tool for Assessing Heritage Places. Getty Conservation Institute (Los Angeles 2021). Abrufbar unter [https://www.getty.edu/conservation/publications\\_resources/pdf\\_publications/pdf/twentieth\\_century\\_historic\\_thematic\\_framework\\_CORRECTED.pdf](https://www.getty.edu/conservation/publications_resources/pdf_publications/pdf/twentieth_century_historic_thematic_framework_CORRECTED.pdf).
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege (Hrsg.), Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz – Fassung vom 23. September 2022 (Hannover 2022). Abrufbar unter <https://denkmalpflege.niedersachsen.de/service/denkmalpflege-in-niedersachsen-150444.html> [abgerufen am 01. November 2023].
- Rathaus Rostock (Hrsg.), Denkmalliste der Hansestadt Rostock (Rostock September 2022). Abrufbar unter [https://rathaus.rostock.de/media/rostock\\_01.a.4984.de/datei/Denkmalliste%20September%202022.436908.pdf](https://rathaus.rostock.de/media/rostock_01.a.4984.de/datei/Denkmalliste%20September%202022.436908.pdf).
- Ruggles, C. (Hrsg.), Heritage Sites of Astronomy and Archaeoastronomy in the context of the UNESCO World Heritage Convention – Thematic Study no. 2. ICOMOS (Paris 2017). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/activities/631/>.
- Ruggles, C./Cotte, M., Heritage Sites of Astronomy and Archaeoastronomy in the context of the UNESCO World Heritage Convention – A Thematic Study. ICOMOS (Paris 2010). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/activities/631/>.
- Sekretariat der KMK (Hrsg.), UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt – Fortschreibung der deutschen Anmelde- (Tentativ-)liste zur Nominierung von Kultur- und Naturerbgütern für die UNESCO-Liste des Kultur- und Naturerbes der Welt: Geschäftsordnung des Fachbeirates (Beschluss des 279. Kulturausschusses, 14.05.2020 ergänzt durch Beschluss des 283. Kulturausschusses, 02./03.09.2021).
- Sekretariat der KMK (Hrsg.), UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt: Fortschreibung der Tentativliste (Beschluss der Kulturministerkonferenz vom 16.10.2019). Abrufbar unter [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2019/2019\\_10\\_16-Tentativliste.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2019/2019_10_16-Tentativliste.pdf).
- Sekretariat der KMK (Hrsg.), UNESCO-Weltkulturerbe: Fortschreibung der deutschen Liste (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.06.2014). Abrufbar unter [https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen\\_beschluesse/2014/2014\\_06\\_12-Unesco-Weltkulturerbe.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2014/2014_06_12-Unesco-Weltkulturerbe.pdf).
- Sekretariat der KMK (Hrsg.), Abschlussbericht: Empfehlungen des Fachbeirates an die Kultusministerkonferenz zur Fortschreibung der deutschen Tentativliste für das UNESCO-Welterbe (April 2014). Abrufbar unter [https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Themen/Kultur/Abschlussbericht\\_Fachbeirat\\_Tentativliste.pdf](https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Themen/Kultur/Abschlussbericht_Fachbeirat_Tentativliste.pdf).
- UNESCO (Hrsg.), Welterbe-Handbuch: Erstellung von Welterbe-Nominierungen, 2. Ausgabe (Paris 2011). Abrufbar unter <https://www.unesco.de/sites/default/files/2018->

- 01/Welterbenominierungen.pdf [Deutsche Übersetzung herausgegeben im Jahr 2017 von der Deutschen UNESCO-Kommission e.V.].
- UNESCO (Hrsg.), Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (Paris 17. Oktober 2003). Abrufbar unter [https://www.unesco.de/sites/default/files/2023-03/%C3%9CEK\\_IKE\\_D\\_040313.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2023-03/%C3%9CEK_IKE_D_040313.pdf).
- UNESCO (Hrsg.), Empfehlung betreffend den Schutz des Kultur- und Naturerbes auf nationaler Ebene (Paris 16. November 1972). Abrufbar unter <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/272098/881a8b7a9dbd290447078907069eec97/empfehlung-deutsch-data.pdf>.
- UNESCO (Hrsg.), Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (Paris 16. November 1972). Abrufbar unter [https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-02/UNESCO\\_WHC\\_%C3%9Cbereinkommen%20Welterbe\\_dt.pdf](https://www.unesco.de/sites/default/files/2018-02/UNESCO_WHC_%C3%9Cbereinkommen%20Welterbe_dt.pdf).
- UNESCO Intangible Cultural Heritage, Safeguarding our living heritage (1992-2022). Abrufbar unter <https://ich.unesco.org/en/home>.
- UNESCO, Man and the Biosphere (MAB) Programme (2021). Abrufbar unter <https://en.unesco.org/mab>.
- UNESCO, Memory of the World. Abrufbar unter <https://www.unesco.org/en/memory-world>.
- UNESCO, UNESCO Global Geoparks (UGGp) (2021). Abrufbar unter <https://en.unesco.org/global-geoparks>.
- UNESCO World Heritage Centre, Climate Change and World Heritage (1992-2023). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/climatechange/>.
- UNESCO World Heritage Centre, Human Evolution: Adaptations, Dispersals and Social Developments (HEADS) (1992-2023). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/head/>.
- UNESCO World Heritage Centre, States Parties (1992-2023). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/statesparties/>.
- UNESCO World Heritage Centre, World Heritage List (1992-2023). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/en/list/>.
- UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Declaration of principles to promote international solidarity and cooperation to preserve World Heritage. WHC/21/23.GA/INF.10 (Paris 9 November 2021). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/2021/whc21-23GA-INF10-en.pdf>.
- UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Updated Policy Document on climate action for World Heritage. WHC/21/23.GA/INF.11 (Paris 4 November 2021). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/2021/whc21-23GA-inf11-en.pdf>.
- UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Decisions adopted during the extended 44th session of the World Heritage Committee (Fuzhou, China / Online meeting, 16-31 July 2021). WHC/21/44.COM/18 (Paris 31 July 2021). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/2021/whc-21-44com-18-en.pdf>.
- UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Revision of the Operational Guidelines. WHC/21/44.COM/12, (Paris 23 June 2021). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/2021/whc21-44com-12-en.pdf>.
- UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Final report of the Audit of the Global Strategy and the PACT initiative. WHC-11/35.COM/INF.9A (Paris 27 May 2011). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/2011/whc11-35com-INF9Ae.pdf>.
- UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Evaluation of the Global Strategy and the PACT Initiative. WHC-11/35.COM/9.A (Paris 27 May 2011). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/2011/whc11-35com-9Ae1.pdf>.



UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Decisions adopted at the 32nd session of the World Heritage Committee (Quebec City, 2008). WHC-08/32.COM/24Rev (Paris 31 March 2009). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/2008/whc08-32com-24reve.pdf>.

UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Operational Guidelines for the Implementation of the World Heritage Convention. WHC.05/2 (Paris 2 February 2005). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/opguide05-en.pdf>.

UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Report of the eighteenth session of the World Heritage Committee (Phuket, Thailand, 12-17 December 1994). WHC-94/CONF.003/16 (Paris 31 January 1995). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/1994/whc-94-conf003-16e.pdf>.

UNESCO World Heritage Centre (Hrsg.), Expert Meeting on the “Global Strategy” and thematic studies for a representative World Heritage List (UNESCO Headquarters, 20-22 June 1994). WHC-94/CONF.003/INF.6 (Paris 13 October 1994). Abrufbar unter <https://whc.unesco.org/archive/1994/whc-94-conf003-inf6e.pdf>.

UNESCO-Zentrum für das Erbe der Welt (Hrsg.), Richtlinien für die Durchführung des Übereinkommens zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt. WHC.21/01 (Paris 31. Juli 2021).